



# Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom  
Niedersächsischen Justizministerium

---

77. Jahrgang

15. August 2023

Nr. 8

---

## Inhaltsübersicht

---

<b>Personalnachrichten</b> .....	<b>412</b>
› <b>Bereich Niedersächsisches Justizministerium</b> .....	<b>412</b>
› <b>Bereich Oberlandesgericht Braunschweig</b> .....	<b>412</b>
› <b>Bereich Oberlandesgericht Celle</b> .....	<b>412</b>
› <b>Bereich Oberlandesgericht Oldenburg</b> .....	<b>414</b>
› <b>Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig</b> .....	<b>414</b>
› <b>Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle</b> .....	<b>414</b>
› <b>Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg</b> .....	<b>414</b>
› <b>Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht</b> .....	<b>414</b>
› <b>Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen</b> .....	<b>415</b>
› <b>Bereich Niedersächsisches Finanzgericht</b> .....	<b>415</b>
› <b>Bereich Justizvollzugseinrichtungen</b> .....	<b>415</b>
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	<b>417</b>
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>427</b>
<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....	<b>464</b>

---

## Personalnachrichten

---

### Die niedersächsische Justiz trauert um:

Justizangestellte  
**Arnold** in Hannover

#### ► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:  
zum Ministerialdirigenten:  
Direktor am Amtsgericht  
**Sporré** unter Versetzung an das MJ;

zum Regierungsdirektor:  
Oberregierungsrat  
**Graschtat**;

zur Justizamtsinspektorin:  
Justizhauptsekretärin  
**Enders**;

zum Justizamtsinspektor:  
Justizhauptsekretär  
**Schneider**;

zur Justizhauptsekretärin:  
Justizobersekretärin  
**Neubauer**;

zum Justizhauptsekretär:  
Justizobersekretär  
**Mirecki**.

#### ► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:  
zum Richter am Landgericht:  
Richter  
**Bille** in Braunschweig;  
zur Richterin am Amtsgericht:  
Richterin  
**Stoltze** in Osterode am Harz;  
zur Justizamtsrätin:  
Justizamtfrau  
**Krull** in Wolfsburg;  
zur Justizamtfrau:  
Justizoberinspektorin  
**Trusiewytsch** in Wolfsburg;  
zum Obergerichtsvollzieher mit  
Amtszulage:  
Obergerichtsvollzieher  
**Tietjen** bei dem Amtsgericht Göttingen;

zur Justizinspektorin:  
Rechtspflegeranwärterinnen  
**Rhöse** bei dem Amtsgericht Göttingen,  
**Kirchmann** in Salzgitter;  
zum Ersten Justizhauptwachmeister:  
Justizhauptwachmeister  
**Breier** in Wolfsburg.

Ruhestand:  
Justizobersekretär  
**Bärecke** in Salzgitter.

#### ► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:  
zur Präsidentin des Amtsgerichts  
(BesGr. R 5):  
Präsidentin des Amtsgerichts  
**Dr. Hölscher** in Hannover;  
zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht:  
Richterin am Landgericht  
**Dr. Wachsmuth** in Verden (Aller);  
zur Richterin am Amtsgericht (BesGr. R 2):  
Richterin am Amtsgericht  
(BesGr. R 1 + Z)  
**Severitt-Anke** in Hannover;  
zum Richter am Oberlandesgericht:  
Richter am Landgericht  
**Wilkening** in Celle;  
zur Richterin am Landgericht:  
Richterin  
**Bredenhöft** in Stade;  
zur Richterin am Amtsgericht:  
Richterinnen  
**Henkel** in Hildesheim,  
**Wolfradt** in Lehrte;  
zur Justizrätin:  
Justizamtsrätinnen  
**Schneider** in Winsen (Luhe),  
**Lüdemann-Möwe** in Rotenburg  
(Wümme);  
zur Justizamtsrätin:  
Justizamtfrauen  
**Hohmann** bei dem AG Hannover,  
**Robin** in Burgdorf,  
**Kagias** in Alfeld,  
**Roscheng** bei dem AG Hildesheim;  
zum Justizamtmann:  
Justizoberinspektor  
**Treiber** bei dem AG Hannover;  
zur Justizinspektorin:  
Rechtspflegeranwärterinnen  
**Dittmann-Seifert** und  
**Schultz** bei dem AG Hannover;  
zum Justizinspektor:  
Rechtspflegeranwärter  
**Ahrens** bei dem AG Hannover;

zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage:

Justizamtsinspektorinnen  
**Schober** in Neustadt a. Rbge.,  
**Ehlers** in Syke;

zum Obergerichtsvollzieher mit  
Amtszulage:

Obergerichtsvollzieher  
**Rust** bei dem AG Hannover;

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärinnen  
**Metzner** bei dem AG Hildesheim,  
**Dittmers** bei dem LG Lüneburg,  
**Tietz** bei dem AG Lüneburg,  
**Schäfer** in Soltau,  
**Schneider** bei dem LG Stade,  
**Schön** in Winsen (Luhe),  
**Hatherley** in Buxtehude;

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärinnen  
**Lange** bei dem AG Hannover,  
**Kühne** in Elze,  
**Schilling-Gohmert** in Gifhorn,  
**Gebert** und  
**Lemke** bei dem LG Lüneburg,  
**Bergmann** bei dem AG Celle,  
**Wiersma** in Nienburg,  
**Titus** in Uelzen,  
**Ulrich** in Buxtehude,  
**Bösch** in Rotenburg (Wümme);

zur Ausbildungsbetreuerin für die  
LG-Bezirke Lüneburg (mit Ausnahme des  
AG Celle), Stade und Verden (Aller):

Justizobersekretärin  
**Kliche-Schulz** bei dem AG Lüneburg;

zur Justizhauptwachtmeisterin:

Justizhauptwachtmeister-Anwärterinnen  
**Fahrenberg** bei dem LG Bückeburg,  
**Hillebrand** bei dem LG Hildesheim,  
**Schubert** in Peine,  
**Frewert** bei dem AG Celle,  
**Klabunde** und  
**Stelling** bei dem LG Stade,  
**Wittenbecher** bei dem LG Verden  
(Aller);

zum Justizhauptwachtmeister:

Justizhauptwachtmeister-Anwärter  
**Neumann** bei dem AG Hannover,  
**Boyer** bei dem AG Lüneburg.

Amtsübertragung:

zur Vorsitzenden Richterin am  
Landgericht:

Richterin am Amtsgericht (BesGr. R 2

**Eikenberg** in Hildesheim;

zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht:

Richterin am Oberlandesgericht  
**Dencks** in Hannover;

zum Ersten Justizhauptwachtmeister:

Justizhauptwachtmeister  
**Rzyska** in Achim.

Versetzt:

Justizinspektorinnen

**Hoffmann** von dem LG Hannover nach  
Wennigsen,

**Duwe** von dem AG Hannover nach  
Gifhorn,

**Wieden** von dem AG Hannover nach  
Holzminden;

Gerichtsvollzieher

**Meier** von Rinteln nach Stadthagen.

Ruhestand:

Direktorin des Amtsgerichts

**Reinicke** in Achim;

Vorsitzender Richter am Landgericht

**Dr. Schulte** in Bückeburg;

Richterin am Amtsgericht

**Schöttker** in Celle;

Justizamtsrat

**Gehring** in Rotenburg (Wümme);

Obergerichtsvollzieherin

**Heinrich** bei dem AG Hannover;

Justizamtsinspektoren

**Boffer** in Lehrte;

**Gehrke** bei dem AG Lüneburg;

Justizhauptsekretär

**Höppner** bei dem AG Hildesheim.

Ausgeschieden/Entlassung:

Richterin

**Dr. Hartmann;**

Justizsekretär

**Celik** in Achim.

Notaramt erloschen:

Rechtsanwälte und Notare

**Lenthe** in Hannover,

**Pein** in Buxtehude,

**Euent** in Loxstedt.

Notarernennungen:

Rechtsanwältin

**Langer** in Hameln.

## ► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:

zum Richter am Amtsgericht -  
Koordinationsrichter - (Besoldungsgruppe  
R1 Z NBesO):

Richter am Amtsgericht

**Dr. Buß** beim AG Osnabrück;

zur Justizinspektorin:

Rechtspflegeranwärterin

**Ehlers** beim AG Oldenburg;

zum Justizhauptwachtmeister:

Justizhauptwachtmeister-Anwärter

**Kröger** beim LG Oldenburg.

Versetzt:

Gerichtsvollzieherin

**Janßen** vom AG Cloppenburg an das  
AG Oldenburg;

Justizobersekretärin

**Richter** vom LG Aurich an das  
AG Wittmund.

Ruhestand:

Direktor des Amtsgerichts

**Vos** in Nordhorn;

Justizamtsinspektor

**Lügering** in Lingen.

Notaramt erloschen:

**Führs** in Aschendorf;

**Hauke** in Cloppenburg;

**Mölder** in Nordhorn.

## ► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:

zur Richterin:

Assessorin

**Steckler**, Staatsanwaltschaft  
Braunschweig;

zur Justizamtmann:

Justizoberinspektor

**Teichert**, Staatsanwaltschaft  
Braunschweig;

zur Justizsekretärin:

Justizangestellte

**Wienecke**, StA Göttingen.

## ► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:

zur Staatsanwältin:

Richterin

**Pirk** in Stade;

zum Staatsanwalt:

Richter

**Jedamski** in Hannover;

zum Richter:

Assessoren

**Dr. Hindahl** in Hildesheim und

**Bergen** in Stade;

zur Oberamtsanwältin mit Amtszulage:

Oberamtsanwältin

**Holzendorff** in Hildesheim;

zum Oberamtsanwalt mit Amtszulage:

Oberamtsanwalt

**Otte** in Lüneburg – Zweigstelle Celle -;

zur Justizsekretärin:

Justizangestellte

**Tarasiuk** in Lüneburg;

zum Justizhauptwachtmeister:

Justizhauptwachtmeister-Anwärter

**Neuendorf** in Hannover.

Versetzt:

Justizhauptwachtmeister

**Isermann** von der StA Hannover  
an das LG Lüneburg.

Ruhestand:

Oberamtsanwältin

**Knorn** in Hildesheim;

Justizamtsinspektor

**Steiner** in Lüneburg.

## ► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

Ernannt:

zur Staatsanwältin:

Richterin auf Probe

**Michel** bei der StA Oldenburg;

zur Richterin auf Probe:

Assessorin

**Reißner** in Osnabrück;

zur Justizinspektorin:

Rechtspflegeranwärterin

**Thiessen** in Osnabrück.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin mit Amtszulage

**Krehe** in Osnabrück;

Justizobersekretär

**Albers** in Aurich.

## ► Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Ernannt:

zum Vizepräsidenten des Verwaltungsge-  
richts:

Vorsitzenden Richter am

Verwaltungsgericht

**Dr. Baumgarten** in Braunschweig;

zur Richterin:  
Assessorin  
**Petzold** in Osnabrück;  
zur Justizinspektorin:  
Tarifbeschäftigte  
**Schmitz** in Osnabrück.

### ► Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Ernannt:  
zum Justizinspektor:  
Rechtspflegeranwärter  
**Claußen** in Oldenburg.

Versetzung:  
Justizoberinspektorin  
**Fasse** aus Hannover in den Geschäftsbereich des Nds. Oberverwaltungsgerichts und dort an den Zentralen IT-Betrieb der nds. Justiz.

Ruhestand:  
Justizoberinspektorin  
**De Salvador** in Osnabrück.

### ► Bereich Niedersächsisches Finanzgericht

Ernannt:  
zur Richterin auf Probe:  
Assessorin  
**Carina Teuber**;  
zur Gerichtsoberamtsrätin:  
Gerichtsamtsrätin  
**Palm**.

### ► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:  
zur Regierungsdirektorin:  
Oberregierungsrätinnen  
**Holt** bei der JVA Lingen,  
**Luther** bei der JVA Rosdorf,  
**Koutsogiannakis** bei der JVA Sehnde;  
Amt eines Amtsinspektors im JVD mit  
Amtszulage übertragen:  
Amtsinspektoren im JVD  
**Hansen** bei der JVA Sehnde,  
**Ranze** bei der JVA Wolfenbüttel;  
zum Amtsinspektor im JVD:  
Hauptsekretäre im JVD  
**Göbel, Vogten, Witschen** bei der JVA Lingen,  
**Borgmann, Knese, Stamm, Thiering**  
bei der JVA Meppen;

zur Hauptsekretärin im JVD:  
Obersekretärinnen im JVD  
**Heeg, Levelink** bei der JVA Lingen,  
**Kostelnik** bei der JVA Rosdorf,  
**Makrai, Schrader** bei der JVA Sehnde;

zum Hauptsekretär im JVD:  
Obersekretäre im JVD  
**Meyer, Sievers** bei der JVA Lingen,  
**Bäumer, Grudda, Hüls, Pütz** bei der  
JVA Meppen,  
**Börger, Grube, Jarzynski, Kleemann**  
bei der JVA Oldenburg,  
**Güler, Stanko** bei der JVA Sehnde,  
**Böschchen** bei der JAA Verden,  
**Zipp** bei der JVA Wolfenbüttel;

zur Obersekretärin im JVD:  
Obersekretäranwärterinnen im JVD  
**Völkner** bei der JVA Bremervörde,  
**Ehlers** bei der JVA Celle,  
**Wickel** bei der JVA Hannover,  
**Gärzen** bei der JVA Meppen,  
**Pargmann** bei der JVA Oldenburg,  
**Lehmann, Wichmann** bei der  
JVA Sehnde,  
**Stärk** bei der JVA Vechta;

zum Obersekretär im JVD:  
Obersekretäranwärter im JVD  
**Bernard, Reim** bei der  
JVA Bremervörde,  
**Franzmeier, LoVetere** bei der  
JVA Celle,  
**Vönky** bei der JVA Hannover,  
**Hamzeh, Nieber, Schommartz, Szyga**  
bei der JVA Sehnde,  
**Bischler** bei der JVA Vechta,  
**Bilsing, Frohnert, Grabau, Müller** bei  
der JVA Wolfenbüttel;

zur Obersekretäranwärterin im JVD:  
**Otte, Schwirblat** bei der JVA Celle,  
**Bartels, Freese** bei der JVA für Frauen,  
**Arndt, Böttche, Sommer, Topatar** bei  
der JVA Hannover,  
**Prange** bei der JVA Meppen,  
**Dag, Dudek, Fröhlich, Gmyrak** bei der  
JVA Sehnde,  
**Kunze** bei der JVA Vechta;

zum Obersekretäranwärter im JVD:  
**Özden, Sonnenschein** bei der  
JVA Celle,  
**Fernández, Goerken** bei der  
JVA für Frauen,  
**Asabin, Gürses, Heyde, Meyer, Scholz**  
bei der JVA Hannover,  
**Gerdas** bei der JVA Meppen,  
**Capalbo, Dorfhuber, Glados, Winterfeld**  
bei der JVA Sehnde,  
**Berg, Heck, Henke, Horstmann** bei  
der JVA Vechta,

**Düskow, Kornetowski, Ackenhausen**  
bei der JVA Wolfenbüttel.

Versetzt:

Amtfrau im JVD

**Sanio** von der JVA Rosdorf an den ZIB.

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor mit Amtszu-  
lage

**Weßels** bei der JVA für Frauen;

Oberlehrer

**Gereke** bei der JVA Wolfenbüttel;

Amtsinspektoren im JVD

**Heß** bei der JVA Celle,

**Pohl, Schleth** bei der JVA Lingen,

**Menke** bei der JVA Meppen,

**Brömer** bei der JVA Rosdorf,

**Luhmann, Schott, Tegtmeier** bei der  
JVA Uelzen.

Entlassen:

Hauptsekretärinnen im JVD

**Johannes** bei der JVA für Frauen,

**Luer** bei der JVA Meppen.

---

## Stellenausschreibungen

---

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- \* Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- \*\* Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. September 2023** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

## **I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums**

a) \*\* Im Referat 101 (Personalangelegenheiten, Personalvertretungsangelegenheiten, Personalentwicklung) der Abteilung I des Niedersächsischen Justizministeriums ist der Dienstposten für eine Referentin bzw. einen Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 101 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine Abordnung von zwei bis drei Jahren werden Richterinnen oder Richter bzw. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte mit mehrjähriger praktischer Erfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel: 0511/120-5103; E-Mail: [Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de](mailto:Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de));

b) \*\* Im Referat 204 der Abteilung II (Prozessrecht, Kostenrecht, Insolvenz- und Vollstreckungsrecht, Streitschlichtung) des Niedersächsischen Justizministeriums ist der Dienstposten für eine Referentin bzw. einen Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 204 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine Abordnung von zwei bis drei Jahren werden Richterinnen bzw. Richter mit praktischer Erfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel: 0511/120-5103; E-Mail: [Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de](mailto:Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de));

c) \*\* In der Abteilung IV (Strafrecht, Strafprozessrecht und Soziale Dienste) des Niedersächsischen Justizministeriums sind demnächst mehrere Dienstposten für Referentinnen bzw. Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Informationen zu den Aufgaben der Abteilung IV können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine Abordnung von zwei bis drei Jahren werden Richterinnen bzw. Richter oder Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte mit praktischer Erfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel: 0511/120-5103; E-Mail: [Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de](mailto:Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de)).

## II. Planstellen

- \* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht (BesGr. R 3) bei dem OLG Celle. Die Stelle ist zugleich mit der Übernahme von Verwaltungsaufgaben verbunden.
- \* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Aurich, Lüneburg und Oldenburg (Oldb.);
- \* Richterin oder Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht (BesGr. R 2) bei dem OLG Celle;
- \* Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter (BesGr. R 2) - bei dem AG Hildesheim;
- \* Richterin oder Richter (w/m/d) am Sozialgericht (BesGr. R 2) - ständige Vertreterin / ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Sozialgerichts - bei dem SG Hildesheim;
- \*\* Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter - (BesGr. R 1 mit Amtszulage) bei dem LG Osnabrück;
- \*\* Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter - (BesGr. R 1 mit Amtszulage) bei dem AG Hannover;
- \*\* Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Hildesheim, Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;
- \*\* Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Berenbrück, Hannover, Stade und Syke;
- \*\* Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Aurich und Braunschweig;
- \*\* Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - BesGr. A 13 mit Amtszulage - Dienstposten im Rechtspflegerdienst mit überwiegenden Tätigkeiten nach § 3 RpflG ohne Geschäftsleitung bei AG'en im OLG-Bezirk Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;
- \*\* Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Dienstposten im Rechtspflegerdienst mit überwiegenden Tätigkeiten nach § 3 RpflG ohne Geschäftsleitung bei Gerichten im LG-Bezirk Braunschweig ohne AG Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und

Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

\* Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Bezirksrevisorin oder Bezirksrevisor mit Leitungsaufgaben; Nr. 4.4 der AV d. MJ vom 21.11.2018 - Nds. Rpfl. 2019, S. 15 - im OLG-Bezirk Celle. Erwartet werden langjährige sehr gute Leistungen in Aufgaben der Innenrevision. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

\*\* Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt (w/m/d) im GenStA-Bezirk Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

Dienstposten einer Bezirksrevisorin oder eines Bezirksrevisors (w/m/d) mit Leitungsaufgaben gemäß Nr. 1.2 der Geschäftsanweisung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren - AV d. MJ v. 21.11.2018 - Nds. Rpfl. 2019 S. 15 - bei dem LG Osnabrück. Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 13 bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht jedoch derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

\*\* Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Dienstposten im Rechtspflegerdienst mit überwiegenden Tätigkeiten nach § 3 RpflG ohne Geschäftsleitung bei dem AG Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

\*\* Sozialamtfrau oder Sozialamtmann (w/m/d) - Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen mit den Aufgaben gemäß AV d. MJ v. 05.06.2022, Nds. Rpfl. S. 222 - **5 Stellen** -;

\*\* Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in der Leitenden Abteilung des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen mit den Aufgaben in Personal- und Liegenschaftsangelegenheiten. Eine mehrjährige Berufserfahrung in der Justizverwaltung wird vorausgesetzt. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftliche Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

\*\* Dienstposten der stellvertretenden Geschäftsleitung (w/m/d) sowie Sachbearbeitung in weiteren Justizverwaltungsaufgaben bei dem VG Hannover. Der Dienstposten ist aktuell von BesGr. A 9 bis A 11 bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht derzeit nicht zur Verfügung;

\*\* Gerichtsamtfrau oder Gerichtsamtman (w/m/d) - Geschäftsleiterin / Rechtspflegerin oder Geschäftsleiter / Rechtspfleger - bei dem ArbG Göttingen. Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus anderen Geschäftsbereichen;

\*\* Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - **je 3 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hildesheim und Lüneburg;

- **2 Stellen** - bei dem AG Hannover sowie - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Stade und Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

\*\* Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei der GenStA Celle sowie bei den StA'en Hannover und Lüneburg (Zweigstelle Celle). Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 NBG müssen erfüllt sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

\* Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - bei AG'en im LG-Bezirk Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

\*\* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - bei der StA Osnabrück;

\*\* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - bei dem SG Osnabrück. Der Dienstposten umfasst u.a. die Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten sowie die Sachbearbeitung in Justizverwaltungsangelegenheiten. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Bezirk des LSG Niedersachsen-Bremen;

\*\* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - **4 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Göttingen und - **3 Stellen** - bei dem AG Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

\* Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d) bei AG'en im LG-Bezirk Hildesheim. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

\*\* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Aurich und Oldenburg (Oldb.);

\*\* Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - **je 4 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Lüneburg und Hildesheim; - **je 2 Stellen** - bei dem OLG Celle und dem AG Hannover sowie - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Bückeburg, Hannover und Stade. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

\*\* Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei der GenStA Oldenburg (Oldb.) sowie bei den StA'en Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

\*\* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) bei Gerichten in dem LG-Bezirk Stade (nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

\*\* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) bei der StA Oldenburg (Oldb.);

\* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (Justizwachtmeisterdienst) bei dem LG Oldenburg (Oldb.) für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei mit mindestens elf Bediensteten. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 8 bewertet; eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

\* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (Justizwachtmeisterdienst) bei dem AG Oldenburg (Oldb.) für folgenden Dienstposten: Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Wachtmeisterei mit mindestens elf Bediensteten und einer ständigen Vertretung mit mehr als 25 v. H. Arbeitskraftanteil. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 NLVO

entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.).

### **III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)**

\* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem OLG Celle zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 II E 34/23 an [ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de](mailto:ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de).

### **IV. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege**

Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### **eine /n Rechtspfleger / in (w/m/d)**

als Fachhochschuldozentin/Fachhochschuldozenten (Besoldung bis BesGr. A 13) oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben (Besoldung bis BesGr. A 13).

Es besteht grundsätzlich Bedarf für alle an der HR Nord unterrichteten Lehrgebiete. Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit Neigung zu pädagogischer Tätigkeit und Interesse an wissenschaftlicher Arbeit. Vor allem für die Lehre besonders qualifizierte Personen werden zu einer Bewerbung aufgefordert.

Es wird erwartet, dass der/die Bewerber/in zwei Lehrgebiete abdeckt. Die Bereitschaft, bei Bedarf neben dem Fach, in dem bereits vertiefte Kenntnisse vorhanden sind, ggf. ein weiteres Fach zu übernehmen und sich in dieses einzuarbeiten, wird dabei vorausgesetzt.

Aktuell besteht besonders hoher Bedarf in den folgenden Lehrgebieten:

- Zwangsvollstreckungsrecht (Insolvenzrecht und 8. Buch der ZPO)
- ZPO/Kosten
- Erbrecht einschließlich FamFG-Verfahrensrecht
- Familienrecht einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts

- Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Registerverfahrensrecht

Die Voraussetzungen für die Bestellung der Fachhochschuldozentin oder des Fachhochschuldozenten ergeben sich aus § 1 Abs. 3 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (PersVO-FHR, Nds. GVBl. 2008, S. 268). Dazu gehören

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung erworben sein soll,
- hervorragende fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

Neben der Lehre umfasst der Aufgabenbereich die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen einschließlich der Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule.

Die Stellenbesetzung kann ggf. auch im Abordnungswege erfolgen und ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen.

Anfragen richten Sie bitte an den Prorektor Prof. Dr. Inoue (Tel: 05121/17910-27; E-Mail: [Norman.Inoue@justiz.niedersachsen.de](mailto:Norman.Inoue@justiz.niedersachsen.de)) oder an die Rektorin Prof. Dr. Erps (Tel: 05121/17910-46; E-Mail: [Catharina.Erps@justiz.niedersachsen.de](mailto:Catharina.Erps@justiz.niedersachsen.de)).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **15. September 2023** erbeten an:

Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, Rektorat, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Onlinebewerbungen richten Sie als PDF-Datei an das Postfach:  
[FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de](mailto:FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de)

Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten. Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie unter [www.hr-nord.niedersachsen.de](http://www.hr-nord.niedersachsen.de)

## **V. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Rosdorf**

In der JVA Rosdorf ist der Dienstposten

### **\*der Leiterin oder des Leiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 16 mit Amtszulage NBesO bewertet.

Erwartet werden ausgeprägte Führungskompetenz, insbesondere Strategiebildungs- und Umsetzungskompetenz, eine hohe Belastbarkeit, Kooperations-, Team- und Urteilsfähigkeit sowie umfassende Erfahrungen in allen Belangen des Justiz-vollzuges. Eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer stellvertretenden Anstaltsleitung oder in einer Anstaltsleitung wird vorausgesetzt. Die Mitarbeit bei landesweiten Projekten ist von Vorteil.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, sich auf dem Dienstweg bei dem Niedersächsischen Justizministerium, Referat 301, Am Waterlooplatz 5a, 30169 Hannover, zu bewerben.

Für weitere Fragen steht Herr Mertin, Tel: 0511/120-5201, gerne zur Verfügung.

## **VI. Ausbildungsstellen**

Für folgende Ausbildungsstellen wird Bewerbungen entgegengesehen:

a) \*\* Mehrere Stellen - ggf. auch im Wege des Regelaufstiegs gem. § 33 NLVO - für die am 01.10.2024 beginnende Ausbildung von Anwärtnerinnen und Anwärtern (w/m/d) für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger). Bewerbungen sind an die Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg (Oldb.) sowie an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen zu richten. Das Auswahlverfahren für den Geschäftsbereich des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen erfolgt über die Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg (Oldb.). Bewerbungen richten Sie bitte direkt an das jeweilige Oberlandesgericht.

Eine Übernahme der Anwärtnerinnen und Anwärter im Anschluss an die Ausbildung kann nicht gewährleistet werden.

b) \*\* Mehrere Stellen für die am 01.09.2024 beginnende Ausbildung von Anwärtnerinnen und Anwärtern (w/m/d) für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (Justizfachwirtin bzw. Justizfachwirt). Der frühere „Laufbahnaufstieg“ aus dem Justizwachtmeisterdienst ist weiterhin möglich (§§ 15 Abs. 1, 20

Abs. 2 NLVO). Voraussetzung ist jedoch das Durchlaufen der regulären Ausbildung für Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte. Bewerbungen sind an die Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg (Oldb.) zu richten. Das Auswahlverfahren für den Geschäftsbereich des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen erfolgt über die Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg (Oldb.). Bewerbungen richten Sie bitte direkt an das jeweilige Oberlandesgericht.

Eine Übernahme der Anwärterinnen und Anwärter im Anschluss an die Ausbildung kann nicht gewährleistet werden.

## **VII. Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst**

Mehrere Stellen im OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.) für die zum 01.06.2024 bzw. 01.12.2024 beginnende Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst zum 01.06.2024 kann zugelassen werden, wer eine dem Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung, insbesondere im juristischen oder kaufmännischen Bereich, absolviert und sich mindestens drei Jahre in einem dem Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Beruf bewährt hat. Zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes zum 01.12.2024 können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die bereits die Befähigung der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz besitzen und ihre Probezeit erfolgreich abgeleistet haben.

---

## Bekanntmachungen

---

### Vordrucke

#### **Bekanntgabe des Oberlandesgerichts Celle vom 13.07.2023 (1414/1 - 2023)**

– Nds. Rpfl. S. 427 –

#### **I. Folgender Vordruck ist überarbeitet worden:**

##### **ZV 8 Verzeichnis der betreibenden Gläubigerinnen und Gläubiger (7.23)**

Der Vordruck ZV 8 wird den Justizbehörden unter EU\_K\_5202 als Vorgang in EUREKA-TEXT und als Datei (im PDF-Format) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit.

#### **II. Folgender Vordruck ist überarbeitet und barrierefrei erstellt worden:**

##### **BT 224 Vermögensübersicht gesetzliche Befreiung (gestrichen)**

##### **AVR 307 Vermögensübersicht gesetzliche Befreiung (3.23)**

Der Vordruck AVR 307 (bisher BT 224) wurde überarbeitet, aus der Vordruckreihe BT gestrichen und unter der Vordruckreihe AVR neu eingeführt. Er wird den Justizbehörden unter EU\_BT\_6018 und EU\_F\_8839 als Vorgang in EUREKA-TEXT sowie unter der Bezeichnung „Vermögensübersicht gesetzliche Befreiung“ (A\_08102) als Vorlage in e<sup>2</sup>T zur Verfügung gestellt und steht als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) über das Behördenportal und das Landesjustizportal zum Abruf bereit.

Der Vordruck in der bisherigen Fassung darf nicht mehr verwendet werden.

#### **III. Folgender Vordruck ist überarbeitet und barrierefrei erstellt worden:**

##### **ZV 39 Bestimmung eines Versteigerungstermins eines Bergwerks oder eines unbeweglichen Bergwerksanteils (4.23)**

Der Vordruck ZV 39 wird den Justizbehörden als Datei (im PDF-Format mit Formularfunktion – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit.

**Die Vordruckverzeichnisse bitte entsprechend berichtigen.**

### **Verlust eines Dienstausweises:**

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen (RdErl. d. MI v. 16.01.2015 – 13.201.02250 -) des Tarifbeschäftigten Dieter Finke, Arbeitsgericht Braunschweig, mit der Nummer 018781 (gültig bis 30.11.2026) wird für ungültig erklärt.

### **Widerruf der Anerkennung einer Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**

Bek. d. OLG Braunschweig vom 15.06.2023

Die Anerkennung der Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO des Herrn Karlheinz B. C. Warfsmann, Hauptstraße 6, 26524 Hage, wurde mit Ablauf des 30.06.2023 widerrufen.

---

## Allgemeine Verfügungen

---

### Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Ziff. 21 a bb UStG

**AV d. MJ v. 20. 6. 2023 (2060 – 106. 654)**

**- Nds. Rpfl. S. 429 -**

**VORIS 62100**

1. Nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn bescheinigt wird, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung. Für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG sind im Zuständigkeitsbereich des MJ die jeweiligen Veranstalter einer Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung zuständig. Die Bescheinigungen können auch von einer Behörde ausgestellt werden, die dem Veranstalter der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung übergeordnet ist. Die Bescheinigung wird nach anliegendem Muster erteilt (siehe **Anlage**: Muster Bescheinigung § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG).
2. Diese AV tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft

## **Anlage**

### **Bescheinigung**

#### **nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt bescheinigt, dass die am [Datum der Veranstaltung] von Frau/Herrn [Name] durchgeführte

#### **Veranstaltung des [Veranstalter]**

#### **„[Titel der Veranstaltung oder des Referats]“**

ordnungsgemäß auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereitet bzw. der Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient.

Die Bescheinigung hat nur für die Umsatzsteuerfestsetzungen solcher Kalenderjahre eine umsatzsteuerrechtliche Wirkung, für die zum Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und darf nicht für Werbezwecke verwendet werden.

[Ausstellungsort], [Ausstellungsdatum]

Im Auftrag

## **Kostenverfügung (KostVfg)**

**AV d. MJ v. 27. 7. 2023 (5607 – 204. 18)  
– Nds. Rpfl. S. 431 –  
VORIS 35500**

AV d. MJ v. 19. 2. 2014 – Nds. Rpfl. S. 77 –  
AV d. MJ v. 3. 2. 2022 – Nds. Rpfl. S. 75 –

### **I.**

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) beschlossen:

## **Kostenverfügung**

### **Inhaltsübersicht**

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Kostenbeamter
- § 2 Pflichten des Kostenbeamten im Allgemeinen
- § 3 Mitwirkung der aktenführenden Stelle

#### Abschnitt 2

##### Kostenansatz

- § 4 Begriff und Gegenstand
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Kostenansatz bei Verweisung eines Rechtsstreits an ein Gericht eines anderen Landes
- § 7 Voraussetzungen des Kostenansatzes und Feststellung der Kostenschuldner im Allgemeinen
- § 8 Kostengesamtschuldner
- § 9 Kosten bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe
- § 10 Unvermögen des Kostenschuldners in anderen Fällen
- § 11 Nichterhebung von Auslagen
- § 12 Absehen von Wertermittlungen
- § 13 Kostenansatz bei gegenständlich beschränkter Gebührenfreiheit
- § 14 Haftkosten
- § 15 Zeit des Kostenansatzes im Allgemeinen
- § 16 Zeit des Kostenansatzes in besonderen Fällen
- § 17 Heranziehung steuerlicher Werte
- § 18 Kostenansatz bei gleichzeitiger Belastung mehrerer Grundstücke
- § 19 Gerichtsvollzieherkosten

- § 20 Kostensicherung
- § 21 Sicherstellung der Kosten (Abschnitt 3 GNotKG)
- § 22 Jährliche Vorschüsse im Zwangsverwaltungsverfahren
- § 23 Zurückbehaltungsrecht
- § 24 Kostenrechnung
- § 25 Anforderung der Kosten mit Sollstellung
- § 26 Anforderung der Kosten ohne Sollstellung

### Abschnitt 3

#### Weitere Pflichten des Kostenbeamten

- § 27 Behandlung von Ersuchen und Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde
- § 28 Berichtigung des Kostenansatzes
- § 29 Nachträgliche Änderung der Kostenforderung
- § 30 Nachträgliche Änderung der Kostenhaftung
- § 31 Einrede der Verjährung
- § 32 Durchlaufende Gelder

### Abschnitt 4

#### Veränderung von Ansprüchen

- § 33 Veränderung von Ansprüchen

### Abschnitt 5

#### Kostenprüfung

- § 34 Aufsicht über den Kostenansatz
- § 35 Kostenprüfungsbeamte
- § 36 Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungsweg
- § 37 Nichterhebung von Kosten
- § 38 Erinnerungen und Beschwerden der Staatskasse
- § 39 Besondere Prüfung des Kostenansatzes
- § 40 Aufgaben und Befugnisse des Prüfungsbeamten
- § 41 Umfang der Kostenprüfung
- § 42 Verfahren bei der Kostenprüfung
- § 43 Beanstandungen
- § 44 Niederschrift über die Kostenprüfung
- § 45 Jahresberichte

### Abschnitt 6

#### Justizverwaltungskosten

- § 46 Entscheidungen nach dem Justizverwaltungskostengesetz
- § 47 Laufender Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis

### Abschnitt 7

#### Notarkosten

- § 48 Einwendungen gegen die Kostenberechnung

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Kostenbeamter**

Die Aufgaben des Kostenbeamten werden nach den darüber ergangenen allgemeinen Anordnungen von den Beamten des gehobenen oder mittleren Justizdienstes oder vergleichbaren Beschäftigten wahrgenommen.

### **§ 2 Pflichten des Kostenbeamten im Allgemeinen**

(1) Der Kostenbeamte ist für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere für den rechtzeitigen, richtigen und vollständigen Ansatz der Kosten verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Der Kostenbeamte bescheinigt zugleich mit Aufstellung der Schlusskostenrechnung den vollständigen Ansatz der Kosten auf den Akten (Blattsammlungen) unter Bezeichnung der geprüften Blätter und unter Angabe von Tag und Amtsbezeichnung. <sup>2</sup>Bei elektronischer Aktenführung ist die Bescheinigung auf andere Weise zu erstellen und deutlich erkennbar anzubringen. <sup>3</sup>Bei Grundakten, Registerakten, Vormundschaftsakten, Betreuungsakten und ähnlichen Akten, die regelmäßig für mehrere gebührenpflichtige Angelegenheiten geführt werden, erfolgt die Bescheinigung für jede einzelne Angelegenheit. <sup>4</sup>Die Bescheinigung ist auch zu erteilen, wenn die Einziehung von Kleinbeträgen vorbehalten bleibt.

### **§ 3 Mitwirkung der aktenführenden Stelle**

(1) <sup>1</sup>Die aktenführende Stelle ist dafür verantwortlich, dass die Kosten rechtzeitig angesetzt werden können. <sup>2</sup>Sofern sie für den Kostenansatz nicht selbst zuständig ist, legt sie die Akten dem Kostenbeamten insbesondere vor,

1. wenn eine den Rechtszug abschließende gerichtliche Entscheidung ergangen ist,
2. wenn die Akten infolge Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid bei Gericht eingehen,
3. wenn eine Klage erweitert oder Widerklage erhoben wird oder sich der Streitwert anderweitig erhöht,
4. wenn die gezahlten Zeugen- und Sachverständigenvorschüsse zur Deckung der entstandenen Ansprüche nicht ausreichen,
5. wenn die Akten aus einem Rechtsmittelzug zurückkommen,
6. wenn eine schriftliche oder elektronische Mitteilung über einen Zahlungseingang (Zahlungsanzeige) oder ein mit elektronischen Kostenmarken oder dem Abdruck eines Gerichtskostenstemplers versehenes Dokument eingeht, es sei denn, dass die eingehende Zahlung einen nach § 26 eingeforderten Vorschuss betrifft,
7. wenn eine Mitteilung über die Niederschlagung von Kosten oder über die

Aufhebung der Niederschlagung eingeht,

8. wenn eine Mitteilung über den Erlass oder Teilerlass von Kosten eingeht,
9. wenn aus sonstigen Gründen Zweifel bestehen, ob Kosten oder Vorschüsse zu berechnen sind.

<sup>3</sup>Die Vorlage ist in den Akten unter Angabe des Tages kurz zu dokumentieren.

(2) <sup>1</sup>Die aktenführende Stelle hat alle in der Sache entstehenden, von dem Kostenschuldner zu erhebenden Auslagen in den Akten in auffälliger Weise zu vermerken, soweit nicht eine Berechnung zu den Akten gelangt. <sup>2</sup>Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kennzeichnung der Kostenrelevanz in geeigneter Art und Weise erfolgt.

(3) <sup>1</sup>In Zivilprozess-, Strafprozess-, Bußgeld-, Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen, in Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflugschaftssachen, in Nachlasssachen sowie in arbeits-, finanz-, sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind sämtliche Kostenrechnungen, Beanstandungen der Kostenprüfungsbeamten, Zahlungsanzeigen und Ausdrücke über die Entwertung elektronischer Kostenmarken sowie Mitteilungen über die Niederschlagung von Kosten, über die Aufhebung der Niederschlagung oder den (Teil-)Erlass vor dem ersten Aktenblatt einzuheften oder in eine dort einzuheftende Aktentasche lose einzulegen oder, soweit die Akten nicht zu heften sind, unter dem Aktenumschlag lose zu verwahren. <sup>2</sup>Das Gleiche kann auch in anderen Verfahren geschehen, wenn dies zweckmäßig erscheint, insbesondere wenn die Akten umfangreich sind. <sup>3</sup>Ist ein Vollstreckungsheft angelegt, sind die Kostenrechnungen, Beanstandungen, Zahlungsanzeigen und Nachrichten in diesem entsprechend zu verwahren (vgl. § 16 Abs. 2 StVollstrO). <sup>4</sup>Wird es notwendig, die vor dem ersten Aktenblatt eingehafteten oder verwahrten Dokumente mit Blattzahlen zu versehen, sind dazu römische Ziffern zu verwenden.

(3a) Bei elektronischer Aktenführung sind die in Absatz 3 bezeichneten Dokumente in der Akte in einem gesonderten Bereich aufzubewahren, der mit „Kosten“ oder einem entsprechend eindeutigen Begriff überschrieben ist.

(4) <sup>1</sup>Die aktenführende Stelle hat laufend auf dem Aktenumschlag oder einem Kostenvorblatt die Blätter zu bezeichnen,

1. mit denen elektronische Kostenmarken eingereicht wurden,
2. auf denen sich Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, Aktenausdrucke nach § 696 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Gerichtskostenrechnungen oder Vermerke hierüber befinden,
3. aus denen sich ergibt, dass Vorschüsse zum Soll (§ 25) gestellt oder ohne vorherige Sollstellung (§ 26) eingezahlt worden sind,
4. auf denen sich Kostenrechnungen, Zahlungsanzeigen, Mitteilungen über die Niederschlagung von Kosten oder über die Aufhebung der Niederschlagung sowie Mitteilungen über den (Teil-)Erlass von Kosten oder die Anordnung ihrer Nichterhebung (§ 21 GKG, § 20 FamGKG, § 21 GNotKG) befinden, die nicht nach Absatz 3 eingehaftet oder verwahrt werden,

5. auf denen Kleinbeträge vermerkt sind, deren Einziehung oder Auszahlung nach den über die Behandlung solcher Beträge erlassenen Bestimmungen einstweilen vorbehalten bleibt.

<sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die aktenführende Stelle leitet die Akten und Blattsammlungen vor dem Weglegen dem Kostenbeamten zu. <sup>2</sup>Dieser prüft, ob berechnete Kosten entweder zum Soll gestellt sind oder der Zahlungseingang nachgewiesen ist. <sup>3</sup>Er bescheinigt dies gemäß § 2 Abs. 2.

## **Abschnitt 2 Kostenansatz**

### **§ 4 Begriff und Gegenstand**

(1) <sup>1</sup>Der Kostenansatz besteht in der Aufstellung der Kostenrechnung (§ 24). <sup>2</sup>Er hat die Berechnung der Gerichtskosten und Justizverwaltungskosten sowie die Feststellung der Kostenschuldner zum Gegenstand. <sup>3</sup>Zu den Kosten gehören alle für die Tätigkeit des Gerichts und der Justizverwaltung zu erhebenden Gebühren, Auslagen und Vorschüsse.

(2) Ist die berechnete Kostenforderung noch nicht beglichen, veranlasst der Kostenbeamte deren Anforderung gemäß § 25 oder § 26.

(3) Handelt es sich um Kosten, die durch den Antrag einer für die Vollstreckung von Justizkostenforderungen zuständigen Stelle (Vollstreckungsbehörde) auf Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen entstanden sind, wird zwar eine Kostenrechnung aufgestellt; die entstandenen Kosten sind der Vollstreckungsbehörde jedoch lediglich zur etwaigen späteren Einziehung als Nebenkosten mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Können die Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren (Nr. 2210 KV GKG) oder die Auslagen des Anordnungs-(Beitritts-)verfahrens nicht vom Antragsteller eingezogen werden, weil ihm Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist oder ihm Gebühren- oder Auslagenfreiheit zusteht (z. B. bei der Zwangsversteigerung wegen rückständiger öffentlicher Abgaben), veranlasst der Kostenbeamte die Anforderung der Kosten gemäß § 25. <sup>2</sup>Die Vollstreckungsbehörde meldet die Kosten – unbeschadet sonstiger Einziehungsmöglichkeiten – in dem Zwangsversteigerungsverfahren mit dem Range des Anspruchs des betreibenden Gläubigers auf Befriedigung aus dem Grundstück rechtzeitig an (§ 10 Abs. 2, §§ 12, 37 Nr. 4 ZVG). <sup>3</sup>Dies gilt im Zwangsverwaltungsverfahren entsprechend. <sup>4</sup>Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Für die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

(6) Sind Kosten zugleich mit einem Geldbetrag im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehen, richtet sich das Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung.

## **§ 5 Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Kostenansatz richtet sich, soweit Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden, nach § 19 GKG, soweit Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen erhoben werden, nach § 18 FamGKG, und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 18 GNotKG. <sup>2</sup>Kosten der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung werden bei der nach § 19 Abs. 2 GKG zuständigen Behörde angesetzt, soweit nicht die Landesregierungen durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründet haben (§ 138 Abs. 2 Satz 3 StVollzG).

(2) Hat in Strafsachen der Bundesgerichtshof die Sache ganz oder teilweise zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, übersendet die für den Kostenansatz zuständige Behörde eine beglaubigte Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung zum Kostenansatz an den Bundesgerichtshof.

(3) Zu den durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstandenen Kosten (Nrn. 9015, 9016 KV GKG) gehören auch

1. die Auslagen, die der Polizei bei der Ausführung von Ersuchen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, bei der Tätigkeit der Polizeibeamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und in den Fällen entstehen, in denen die Polizei nach § 163 StPO aus eigenem Entschluss Straftaten erforscht,
2. Auslagen, die den zuständigen Verwaltungsbehörden als Verfolgungsorganen in Straf- und Bußgeldsachen erwachsen sind.

(4) <sup>1</sup>Wenn das Gericht in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat auf eine Strafe oder Maßnahme oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit auf eine Geldbuße oder Nebenfolge erkennt, gehören zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens die Auslagen, die einer Finanzbehörde bei der Untersuchung und bei der Teilnahme am gerichtlichen Verfahren entstanden sind. <sup>2</sup>Diese Auslagen sind nicht nach § 464b StPO festzusetzen, sondern als Gerichtskosten zu berechnen und einzuziehen. <sup>3</sup>Soweit die Auslagen bei einer Bundesfinanzbehörde entstanden sind, werden sie als durchlaufende Gelder behandelt und an sie abgeführt (vgl. § 24 Abs. 7, § 32), wenn sie den Betrag von 25 Euro übersteigen. <sup>4</sup>An die Landesfinanzbehörden werden eingezogene Beträge nicht abgeführt.

(5) <sup>1</sup>Geht ein Mahnverfahren gegen mehrere Antragsgegner nach Widerspruch oder Einspruch in getrennte Streitverfahren bei verschiedenen Gerichten über, übersendet das Mahngericht den übernehmenden Gerichten jeweils einen vollständigen Verfahrensausdruck samt Kostenrechnung. <sup>2</sup>Letztere muss Angaben darüber

enthalten, ob die Kosten bereits angefordert (§§ 25 und 26) oder eingezahlt sind.

<sup>3</sup>Bei nicht maschineller Bearbeitung hat der Kostenbeamte des abgebenden Gerichts den Kostenbeamten der übernehmenden Gerichte das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Kostenrechnung zu übersenden und sie über das sonst von ihm Veranlasste zu unterrichten. <sup>4</sup>Zahlungsanzeigen und sonstige Zahlungsnachweise sind im Original oder in beglaubigter Ablichtung beizufügen.

(6) <sup>1</sup>Die Kosten für

1. die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen,
2. die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Erwirkung eines Erbscheins und
3. die Beurkundung der Ausschlagung der Erbschaft oder der Anfechtung der Ausschlagung der Erbschaft

werden bei dem nach § 343 FamFG zuständigen Nachlassgericht angesetzt (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 GNotKG).

<sup>2</sup>Erfolgt die Eröffnung oder die Beurkundung bei einem anderen Gericht, ist das Nachlassgericht zu verständigen. <sup>3</sup>Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn die beiden Gerichte in verschiedenen Ländern der Bundesrepublik liegen. <sup>4</sup>Sie gelten nicht für Kosten einer Beurkundung nach § 31 IntErbRVG (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GNotKG). <sup>5</sup>Soweit das Landwirtschaftsgericht an die Stelle des Nachlassgerichts tritt, wird auch die Gebühr für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Erwirkung eines Erbscheins beim Landwirtschaftsgericht angesetzt.

## **§ 6**

### **Kostenansatz bei Verweisung eines Rechtsstreits an ein Gericht eines anderen Landes**

(1) Wird ein Rechtsstreit an ein Gericht eines anderen Landes der Bundesrepublik verwiesen, so ist für den Kostenansatz der Kostenbeamte des Gerichts zuständig, das nach der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten (Abschnitt II der AV d. MJ vom 27.8.2001, Nds. Rpfl. S. 290) die Kosten einzuziehen hat.

(2) Einzuziehende Beträge, die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangen sind, werden im Falle der Verweisung eines Rechtsstreits an ein Gericht eines anderen Landes bei dem Gericht angesetzt, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (vgl. Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten - a.a.O.).

## **§ 7**

### **Voraussetzungen des Kostenansatzes und Feststellung der Kostenschuldner im Allgemeinen**

(1) <sup>1</sup>Wer Kostenschuldner ist und in welchem Umfang er haftet, stellt der Kostenbeamte fest. <sup>2</sup>Dabei ist zu beachten, dass nach § 29 Nr. 3 GKG, § 24 Nr. 3 FamGKG,

§ 27 Nr. 3 GNotKG und § 18 Nr. 3 JVKostG auch Dritte, die kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haften (im letztgenannten Fall nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts z. B. Erben, Ehegatten, Vermögensübernehmer), als Kostenschuldner auf Leistung oder Duldung der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden können.

(2) Haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner, bestimmt der Kostenbeamte unter Beachtung der Grundsätze in § 8, wer zunächst in Anspruch genommen werden soll.

(3) Die Ermittlung und Feststellung von Personen, die nicht der Staatskasse für die Kostenschuld haften, sondern nur dem Kostenschuldner gegenüber zur Erstattung der Kosten verpflichtet sind, ist nicht Sache des Kostenbeamten.

## **§ 8 Kostengesamtschuldner**

(1) <sup>1</sup>Soweit in Angelegenheiten, für die das Gerichtskostengesetz, das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen oder das Gerichts- und Notarkostengesetz gilt, einem gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldner die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung des anderen gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldners (Zweitschuldners) nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des erstgenannten Kostenschuldners (Erstschuldners) erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint (§ 31 Abs. 2 Satz 1, § 18 GKG, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 17 FamGKG, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 17 GNotKG). <sup>2</sup>Dass die Zwangsvollstreckung aussichtslos sei, kann regelmäßig angenommen werden, wenn ein Erstschuldner mit bekanntem Wohnsitz oder Sitz oder Aufenthaltsort im Ausland der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt und gegen ihn ggf. im Ausland vollstreckt werden müsste. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zwangsvollstreckung im Ausland erfahrungsgemäß lange Zeit in Anspruch nimmt oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

(2) <sup>1</sup>Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 GKG, § 24 Nr. 1 FamGKG oder § 27 Nr. 1 GNotKG haftet (Entscheidungsschuldner), Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat. <sup>2</sup>Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist (§ 31 Abs. 3 GKG, § 26 Abs. 3 FamGKG, § 33 Abs. 2 GNotKG).

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, soweit der Kostenschuldner aufgrund von § 29 Nr. 2 GKG, § 24 Nr. 2 FamGKG oder § 27 Nr. 2 GNotKG haftet (Übernehmenschuldner) und wenn

1. der Kostenschuldner die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat,
2. der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
3. das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht (§ 31 Abs. 4 GKG, § 26 Abs. 4 FamGKG, § 33 Abs. 3 GNotKG).

(4) <sup>1</sup>In allen sonstigen Fällen der gesamtschuldnerischen Haftung für die Kosten bestimmt der Kostenbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der geschuldete Betrag von einem Kostenschuldner ganz oder von mehreren nach Kopfteilen angefordert werden soll. <sup>2</sup>Dabei kann insbesondere berücksichtigt werden,

1. welcher Kostenschuldner die Kosten im Verhältnis zu den übrigen endgültig zu tragen hat,
2. welcher Verwaltungsaufwand durch die Inanspruchnahme nach Kopfteilen entsteht,
3. ob bei einer Verteilung nach Kopfteilen Kleinbeträge oder unter der Vollstreckungsgrenze liegende Beträge anzusetzen wären,
4. ob die Kostenschuldner in Haushaltsgemeinschaft leben,
5. ob anzunehmen ist, dass einer der Gesamtschuldner nicht zur Zahlung oder nur zu Teilzahlungen in der Lage ist.

## **§ 9**

### **Kosten bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe**

Bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe sind die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) zu beachten.

## **§ 10**

### **Unvermögen des Kostenschuldners in anderen Fällen**

(1) <sup>1</sup>In anderen als den in § 8 Abs. 2, 3 und in der Nr. 3.1 der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) bezeichneten Fällen darf der Kostenbeamte vom Ansatz der Kosten nur dann absehen, wenn das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung offenkundig oder ihm aus anderen Vorgängen bekannt ist oder wenn sich der Kostenschuldner dauernd an einem Ort aufhält, an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht. <sup>2</sup>Das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners ist nicht schon deshalb zu verneinen, weil er möglicherweise später einmal in die Lage kommen könnte, die Schuld ganz oder teilweise zu bezahlen. <sup>3</sup>Wenn dagegen bestimmte Gründe vorliegen, die dies mit einiger Sicherheit erwarten lassen, liegt

dauerndes Unvermögen nicht vor.

(2) Ohne Rücksicht auf das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners sind die Kosten anzusetzen,

1. wenn ein zahlungsfähiger Kostenschuldner für die Kosten mithaftet;
2. wenn anzunehmen ist, dass durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (§ 23) die Zahlung der Kosten erreicht werden kann, insbesondere dann, wenn ein anderer Empfangsberechtigter an der Aushändigung der zurückbehaltenen Dokumente ein Interesse hat;
3. wenn die Kosten zugleich mit einem Geldbetrag im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehen sind (§ 4 Abs. 6);
4. wenn es sich um Gebühren oder Vorschüsse handelt, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung abhängt (§ 26).

(3) <sup>1</sup>Angaben im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, Feststellungen im Strafverfahren über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten (Nr. 14 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) oder Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde können dem Kostenbeamten einen Anhalt für seine Entschließung bieten. <sup>2</sup>Er wird dadurch aber nicht von der Verpflichtung entbunden, selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ob tatsächlich Unvermögen zur Zahlung anzunehmen ist. <sup>3</sup>Nötigenfalls stellt er geeignete Ermittlungen an. <sup>4</sup>In Strafsachen sind an Stellen außerhalb der Justizverwaltung Anfragen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners nur ausnahmsweise und nur dann zu richten, wenn nicht zu befürchten ist, dass dem Kostenschuldner aus diesen Anfragen Schwierigkeiten erwachsen könnten. <sup>5</sup>Bei der Fassung etwaiger Anfragen ist jeder Hinweis darauf zu vermeiden, dass es sich um Kosten aus einer Strafsache handelt.

(4) <sup>1</sup>Der Kostenbeamte vermerkt in den Akten, dass er die Kosten nicht angesetzt hat; er gibt dabei die Gründe kurz an und verweist auf die Aktenstelle, aus der sie ersichtlich sind. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Nach Absatz 1 außer Ansatz gelassene Kosten sind anzusetzen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass eine Einziehung Erfolg haben wird.

## **§ 11 Nichterhebung von Auslagen**

<sup>1</sup>Der Kostenbeamte ist befugt, folgende Auslagen außer Ansatz zu lassen:

1. Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind (§ 21 Abs. 1 Satz 2 GKG, § 20 Abs. 1 Satz 2 FamGKG, § 21 Abs. 1 Satz 2 GNotKG),
2. Auslagen, die durch eine vom Gericht fehlerhaft ausgeführte Zustellung angefallen sind (z. B. doppelte Ausführung einer Zustellung, fehlerhafte Adressierung),
3. Auslagen, die entstanden sind, weil eine angeordnete Abladung von Zeugen,

Sachverständigen, Übersetzern usw. nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt worden ist.

<sup>2</sup>Der Kostenbeamte legt die Akten aber dem Gericht mit der Anregung einer Entscheidung vor, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Kostenbeamten nach Satz 1 ist keine das Gericht bindende Anordnung im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 3 GKG, § 20 Abs. 2 Satz 3 FamGKG und § 21 Abs. 2 Satz 3 GNotKG.

## **§ 12**

### **Absehen von Wertermittlungen**

– zu Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 KV GNotKG, Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 KV FamGKG–

Von Wertermittlungen kann abgesehen werden, wenn nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das reine Vermögen des Fürsorgebedürftigen mehr als 25.000 Euro beträgt.

## **§ 13**

### **Kostenansatz bei gegenständlich beschränkter Gebührenfreiheit**

<sup>1</sup>Bei Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen (Nr. 12210 KV GNotKG), die zur Verwendung in einem bestimmten Verfahren gebührenfrei oder zu ermäßigten Gebühren zu erteilen sind (z. B. gemäß § 317 Abs. 5 LAG, § 64 Abs. 2 SGB X, § 31 Abs. 1c VermG i.V.m. § 181 BEG), hat der Kostenbeamte das Original und die Ausfertigung der Urkunde mit dem Vermerk „Zum ausschließlichen Gebrauch für das ...-verfahren gebührenfrei – zu ermäßigten Gebühren – erteilt“ zu versehen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Aktenführung ist der Vermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten, das mit der Urkunde zu verbinden ist. <sup>3</sup>Die Ausfertigung ist der Behörde oder Dienststelle, bei der das Verfahren anhängig ist, mit dem Ersuchen zu übersenden, den Beteiligten weder die Ausfertigung auszuhändigen noch eine Abschrift zu erteilen.

## **§ 14**

### **Haftkosten**

<sup>1</sup>Die Erhebung von Kosten der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung richtet sich nach § 138 Abs. 2, § 50 StVollzG. <sup>2</sup>Die Kosten der Untersuchungshaft sowie einer sonstigen Haft außer Zwangshaft, die Kosten einer einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO), einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO) und einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim für Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG) werden nur angesetzt, wenn sie auch von einem Gefangenen im Strafvollzug zu erheben wären

(Nr. 9011 KV GKG, Nr. 2009 KV FamGKG, Nr. 31011 KV GNotKG, Vorbemerkung 2 KV JVKostG i.V.m. Nr. 9011 KV GKG).

## **§ 15 Zeit des Kostenansatzes im Allgemeinen**

(1) <sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, werden Kosten alsbald nach Fälligkeit angesetzt (z. B. § 6 Abs. 1 und 2, §§ 7 bis 9 GKG, §§ 9 bis 11 FamGKG, §§ 8, 9 GNotKG) und Kostenvorschüsse berechnet, sobald sie zu leisten sind (z. B. §§ 15 bis 18 GKG, §§ 16, 17 FamGKG, §§ 13, 14, 17 GNotKG). <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch vor Versendung der Akten an das Rechtsmittelgericht. <sup>3</sup>Sofern elektronische Akten an das Rechtsmittelgericht zu senden sind, kann ein kostenrechtlicher Abschluss auch unverzüglich nach Versand der Akte erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Auslagen sind in der Regel erst bei Beendigung des Rechtszuges anzusetzen, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu befürchten ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Abrechnung der zu ihrer Deckung erhobenen Vorschüsse. <sup>3</sup>Werden jedoch im Laufe des Verfahrens Gebühren fällig, sind mit ihnen auch die durch Vorschüsse nicht gedeckten Auslagen anzusetzen.

(3) Absatz 2 gilt nicht

1. für Auslagen, die in Verfahren vor einer ausländischen Behörde entstehen,
2. für Auslagen, die einer an der Sache nicht beteiligten Person zur Last fallen.

(4) <sup>1</sup>Steht zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt der den Gebühren zugrunde zu legende Wert noch nicht endgültig fest, werden die Gebühren unter dem Vorbehalt späterer Berichtigung nach einer vorläufigen Wertannahme angesetzt. <sup>2</sup>Auf rechtzeitige Berichtigung ist zu achten (vgl. § 20 GKG, § 19 FamGKG, § 20 GNotKG); in Angelegenheiten, auf die das Gerichts- und Notarkostengesetz Anwendung findet, ist erforderlichenfalls dem Kostenschuldner mitzuteilen, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist (§ 20 Abs. 2 GNotKG). <sup>3</sup>Dasselbe gilt für Angelegenheiten, auf die das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen Anwendung findet (§ 19 Abs. 2 FamGKG).

## **§ 16 Zeit des Kostenansatzes in besonderen Fällen**

### **I.**

#### **Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens – zu Nrn. 2320, 2330 KV GKG –**

(1) Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist spätestens nach Abhaltung des Prüfungstermins (§ 176 InsO) anzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Bei Einstellung des Insolvenzverfahrens oder nach Bestätigung des Insolvenzplanes hat der Kostenbeamte den Insolvenzverwalter schriftlich aufzufordern, einen Betrag zurückzubehalten, der zur Deckung der näher zu bezeichnenden Gerichtskosten ausreicht. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **II.**

### **Kosten in Vormundschafts-, Dauerbetreuungs-, Dauerpflegschafts- und Nachlasssachen – zu § 8 GNotKG, § 10 FamGKG –**

<sup>1</sup>Die bei Vormundschaften, Dauerbetreuungen und -pflegschaften sowie bei Nachlasssachen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig werdenden Gebühren sind spätestens, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu besorgen ist, anlässlich der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, der Prüfung des jährlichen Berichts über die persönlichen Verhältnisse anzusetzen. <sup>2</sup>Zur Sicherstellung des rechtzeitigen Ansatzes dieser Gebühren sind die in Betracht kommenden Akten von dem Kostenbeamten in ein Verzeichnis einzutragen, das mindestens folgende Spalten enthält:

1. Lfd. Nr. 2. Aktenzeichen 3. Bezeichnung der Sache 4. Jahresgebühr berechnet am:

## **III.**

### **Kosten in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen**

Gebühren in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft werden erst angesetzt, wenn eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist (§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 FamGKG).

## **§ 17**

### **Heranziehung steuerlicher Werte**

#### **– zu § 40 Abs. 6, § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 48 GNotKG –**

(1) <sup>1</sup>Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GNotKG) oder den Einheitswert von Grundbesitz (§ 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (Feststellungsbescheides, Einheitswertbescheides), sofern sich der Einheitswert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. <sup>2</sup>Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte, die Höhe des Einheitswertes oder um Erteilung einer Abschrift des

entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. <sup>3</sup>Für die Aufbewahrung des Einheitswertbescheides gilt § 3 Abs. 8 der Aktenordnung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Das Finanzamt ist für die Ermittlung des Nachlasswertes und der Zusammensetzung des Nachlasses gemäß § 40 Abs. 6 GNotKG nur in Einzelfällen nachrangig um Auskunft zu ersuchen, z. B. wenn die Beteiligten keine für die Wertermittlung erforderlichen Angaben mitteilen oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Angaben unrichtig sind. <sup>2</sup>War bereits ein Kostenansatz aufgestellt und gibt die Auskunft des Finanzamts Anlass, den Kostenansatz zu ändern, ist dessen Änderung durch den Kostenbeamten zu veranlassen; wird dabei eine Nacherhebung von Kosten erforderlich, ist diese unter Beachtung des § 20 GNotKG vorzunehmen. <sup>3</sup>Ist bereits eine Festsetzung des Geschäftswerts erfolgt, ist die Auskunft des Finanzamts zunächst dem für die Wertfestsetzung zuständigen Richter oder Rechtspfleger vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob eine Änderung des festgesetzten Geschäftswerts innerhalb der Frist des § 79 Abs. 2 Satz 2 GNotKG veranlasst ist.

### **§ 18** **Kostenansatz bei gleichzeitiger Belastung mehrerer Grundstücke** **– zu § 18 Abs. 3 GNotKG –**

<sup>1</sup>Für die Eintragung oder Löschung eines Gesamtrechts sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts bei mehreren Grundbuchämtern werden die Kosten im Fall der Nummern 14122, 14131 oder 14141 KV GNotKG bei dem Gericht angesetzt, bei dessen Grundbuchamt der Antrag zuerst eingegangen ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Eintragung oder Löschung eines Gesamtrechts sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts bei mehreren Registergerichten im Fall der Nummern 14221, 14231 oder 14241 KV GNotKG (§ 18 Abs. 3 GNotKG). <sup>3</sup>Die Kostenbeamten der beteiligten Grundbuchämter bzw. Registergerichte haben sich vorab wegen des Kostenansatzes und des Zeitpunktes des Eingangs der Anträge zu verständigen; das die Kosten ansetzende Grundbuchamt bzw. Registergericht hat eine Abschrift der Kostenrechnung an alle beteiligten Grundbuchämter bzw. Registergerichte zu übermitteln.

### **§ 19** **Gerichtsvollzieherkosten** **– zu § 13 Abs. 3 GvKostG –**

Hat der Gerichtsvollzieher bei Aufträgen, die ihm vom Gericht erteilt werden, die Gerichtsvollzieherkosten (Gebühren und Auslagen) zu den Akten mitgeteilt und nicht angezeigt, dass er sie eingezogen hat, sind sie als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens anzusetzen (vgl. § 13 Abs. 3 GvKostG, § 24 Abs. 7 Satz 3).

## **§ 20** **Kostensicherung**

(1) Zur Sicherung des Kosteneingangs sehen die Kostengesetze vor

1. die Erhebung von Kostenvorschüssen, von denen die Vornahme einer Amtshandlung nicht abhängt (z. B. §§ 15, 17 Abs. 3 GKG, § 16 Abs. 3 FamGKG, § 14 Abs. 3 GNotKG);
2. die Zurückstellung von Amtshandlungen bis zur Entrichtung bestimmter Gebühren oder Kostenvorschüsse (z. B. § 12 Abs. 1 und 3 bis 6, §§ 12a, 13, 17 Abs. 1 und 2 GKG, § 14 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 1 und 2 FamGKG, §§ 13, 14 Abs. 1 und 2 GNotKG, § 8 Abs. 2 JVKostG);
3. die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (§ 23).

(2) <sup>1</sup>Die Erhebung eines Kostenvorschusses, von dessen Zahlung die Amtshandlung nicht abhängt (Absatz 1 Nr. 1), ordnet der Kostenbeamte selbständig an. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 12, 12a, 13 GKG und § 14 FamGKG, jedoch ist der Eingang zunächst dem Richter (Rechtspfleger) vorzulegen, wenn sich daraus ergibt, dass die Erledigung der Sache ohne Vorauszahlung angestrebt wird.

(3) Soweit eine gesetzliche Vorschrift die Abhängigmachung der Vornahme des Geschäfts von der Vorauszahlung der Kosten gestattet (z. B. §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO, § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG, § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FamGKG, §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GNotKG), hat der Kostenbeamte vor der Einforderung des Vorschusses die Entscheidung des Richters (Rechtspflegers) einzuholen; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 12, 12a, 13 GKG und § 14 FamGKG (vgl. Absatz 2 Satz 2).

(4) In Justizverwaltungsangelegenheiten bestimmt der nach § 46 zuständige Beamte die Höhe des Vorschusses.

(5) Ist die Vornahme einer Amtshandlung nicht von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig, soll dieser regelmäßig nur eingefordert werden, wenn die Auslagen mehr als 25 Euro betragen oder ein Verlust für die Staatskasse zu befürchten ist.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 sowie des § 17 Abs. 2 GKG, des § 16 Abs. 2 FamGKG und des § 14 Abs. 2 GNotKG sowie in gleichartigen Fällen ist ein Vorschuss nicht zu erheben, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts Kostenschuldner ist.

## **§ 21** **Sicherstellung der Kosten (Abschnitt 3 GNotKG)**

<sup>1</sup>Wird Sicherstellung zugelassen, wird der Vorschuss zwar berechnet, aber nicht nach § 4 Abs. 2 angefordert. <sup>2</sup>Die Sicherheit kann vorbehaltlich anderer Anordnungen des Richters (Rechtspflegers) in der in den §§ 232 bis 240 BGB vorgesehene Weise geleistet werden. <sup>3</sup>Die Verwertung der Sicherheit ist Sache der Vollstreckungsbehörde, nachdem ihr die aus Anlass des Geschäfts erwachsenen Kosten zur

Einziehung überwiesen sind.

**§ 22**  
**Jährliche Vorschüsse im Zwangsverwaltungsverfahren**  
**– zu § 15 Abs. 2 GKG –**

(1) <sup>1</sup>Der jährlich zu erhebende Gebührenvorschuss soll regelmäßig in Höhe einer Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 bemessen werden. <sup>2</sup>Daneben ist ein Auslagenvorschuss in Höhe der im laufenden Jahr voraussichtlich erwachsenen Auslagen zu erheben.

(2) <sup>1</sup>In Zwangsverwaltungsverfahren, in denen Einnahmen erzielt werden, deren Höhe die Gebühren und Auslagen deckt, kann die Jahresgebühr, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu besorgen ist, anlässlich der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung angesetzt werden. <sup>2</sup>§ 16 Abschnitt II Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Von der Erhebung eines Vorschusses kann in diesem Fall abgesehen werden.

**§ 23**  
**Zurückbehaltungsrecht**  
**– zu § 11 GNotKG, § 17 Abs. 2 GKG, § 16 Abs. 2 FamGKG, § 9 JVKostG –**

(1) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, auf die das Gerichts- und Notarkostengesetz anzuwenden ist, und in Justizverwaltungsangelegenheiten sind elektronische Dokumente, Urkunden, Ausfertigungen, Ausdrücke und Kopien sowie gerichtliche Unterlagen regelmäßig bis zur Zahlung der in der Angelegenheit erwachsenen Kosten zurückzubehalten. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts trifft der Kostenbeamte nach billigem Ermessen. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 17 Abs. 2 GKG und des § 16 Abs. 2 FamGKG.

(2) <sup>1</sup>Kosten, von deren Entrichtung die Herausgabe abhängig gemacht wird, sind so bald wie möglich anzusetzen. <sup>2</sup>Können sie noch nicht endgültig berechnet werden, sind sie vorbehaltlich späterer Berichtigung vorläufig anzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Ist ein anderer als der Kostenschuldner zum Empfang des Dokuments berechtigt, hat ihn der Kostenbeamte von der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zu verständigen. <sup>2</sup>Erhält der Empfangsberechtigte in derselben Angelegenheit eine sonstige Mitteilung, ist die Nachricht, dass das Dokument zurückbehalten wird, nach Möglichkeit damit zu verbinden.

(4) Wegen des Vermerks der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und der Aufführung des empfangsberechtigten Dritten in der Kostenrechnung wird auf § 24 Abs. 6 verwiesen.

(5) Für die sichere Verwahrung von Wertpapieren, Sparkassenbüchern, Grundpfandrechtsbriefen und sonstigen Urkunden von besonderem Wert ist Sorge zu tragen.

(6) Die zurückbehaltenen Dokumente sind an den Empfangsberechtigten herauszugeben,

1. wenn die Zahlung der Kosten nachgewiesen ist,
2. wenn die Anordnung, dass Dokumente zurückzubehalten sind, vom Kostenbeamten oder durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.

## **§ 24 Kostenrechnung**

(1) Die Kostenrechnung für die Sachakte enthält

1. die Angabe der Justizbehörde, die Bezeichnung der Sache und die Geschäftsnummer,
2. die einzelnen Kostenansätze und die Kostenvorschüsse unter Hinweis auf die angewendete Vorschrift, bei Wertgebühren auch den der Berechnung zugrunde gelegten Wert,
3. den Gesamtbetrag der Kosten,
4. Namen, Anschriften sowie ggf. Geschäftszeichen und Geburtsdaten der Kostenschuldner.

(2) <sup>1</sup>Haften mehrere als Gesamtschuldner oder hat ein Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen zu dulden, ist dies in der Kostenrechnung zu dokumentieren. <sup>2</sup>Bei der anteilmäßigen Inanspruchnahme des Kostenschuldners (z. B. § 8 Abs. 4) ist dort ein eindeutiger Vorbehalt über die Möglichkeit einer weiteren Inanspruchnahme aufzunehmen. <sup>3</sup>Unter Beachtung der Grundsätze in § 8 Abs. 4 ist weiter anzugeben, wie die einzelnen Gesamtschuldner zunächst in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Erst- und Zweitschuldner (§ 8 Abs. 1) sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. <sup>5</sup>Wird der Zweitschuldner vor dem Erstschuldner in Anspruch genommen (§ 8 Abs. 1), sind die Gründe hierfür kurz anzugeben.

(3) Ist bei mehreren Kostengesamtschuldnern damit zu rechnen, dass der zunächst in Anspruch Genommene die Kosten bezahlen wird, kann die Aufführung der weiteren Gesamtschuldner durch ausdrücklichen Vermerk vorbehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Sind Kosten durch Verwendung von elektronischen Kostenmarken oder Gerichtskostenstemplern entrichtet oder durch Aktenausdrucke nach § 696 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Gerichtskostenrechnungen nachgewiesen, ist zu dokumentieren, wo sich diese Zahlungsnachweise befinden. <sup>2</sup>Sind Kosten bereits gebucht, ist das Zuordnungsmerkmal des Kassenverfahrens anzugeben.

(5) Ergeben sich aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass noch weitere Kosten geltend gemacht werden können, die vom Kostenschuldner als Auslagen zu erheben sind (z. B. Vergütungen von Pflichtverteidigern, Verfahrensbeiständen oder Sachverständigen), ist ein eindeutiger Vorbehalt über die Möglichkeit einer Inanspruchnahme für die weiteren, nach Art oder voraussichtlicher Höhe zu bezeichnenden Kosten in die Kostenrechnung aufzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (§ 23) ist mit kurzer Begründung zu dokumentieren. <sup>2</sup>Ist ein anderer als der Kostenschuldner zum Empfang des Dokuments berechtigt (§ 23 Abs. 3), wird er gleichfalls in der Kostenrechnung aufgeführt.

(7) <sup>1</sup>Enthält die Kostenrechnung Beträge, die anderen Berechtigten als der Staatskasse zustehen und nach der Einziehung an sie ausbezahlt sind (durchlaufende Gelder), hat der Kostenbeamte sicherzustellen, dass er von einer Zahlung Kenntnis erlangt. <sup>2</sup>Der Empfangsberechtigte ist in der Kostenrechnung aufzuführen. <sup>3</sup>Im Falle des § 19 ist der Gerichtsvollzieher als empfangsberechtigt zu bezeichnen.

(8) <sup>1</sup>Wenn für einen Vorschuss Sicherheit geleistet ist (§ 21), ist dies durch einen zu unterstreichenden Vermerk anzugeben. <sup>2</sup>Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kenntlichmachung in geeigneter Art und Weise erfolgt.

(9) <sup>1</sup>Der Kostenbeamte hat die Kostenrechnung unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben. <sup>2</sup>Bei elektronischer Aktenführung ist revisions-sicher kenntlich zu machen, wer die Kostenrechnung zu welchem Zeitpunkt erstellt hat.

## **§ 25**

### **Anforderung der Kosten mit Sollstellung**

(1) Mit der Sollstellung wird die Buchung des zu erhebenden Betrags im Sachbuch der Kasse, die dortige Überwachung des Zahlungseingangs und im Fall der Nichtzahlung die selbständige Einziehung durch die Vollstreckungsbehörde bewirkt.

(2) <sup>1</sup>Der Kostenbeamte veranlasst die Sollstellung der Kosten nach den näheren Bestimmungen des Bundesministeriums der Justiz oder der jeweiligen Landesjustizverwaltung und sorgt dafür, dass jeder Kostenschuldner, der in Anspruch genommen werden soll, einen Auszug der ihn betreffenden Inhalte der Kostenrechnung mit einer Zahlungsaufforderung und einer Rechtsbehelfsbelehrung (Kostenanforderung) erhält. <sup>2</sup>In der Zahlungsaufforderung sind der Zahlungsempfänger mit Anschrift und Bankverbindung sowie das Zuordnungsmerkmal der Sollstellung (z. B. Kassenzeichen) anzugeben. <sup>3</sup>Kostenanforderungen, die automationsgestützt erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch eines Abdrucks des Dienstsiegels; auf der Kostenanforderung ist zu dokumentieren, dass das Dokument mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde und daher nicht unterzeichnet wird. <sup>4</sup>Manuell erstellte Kostenanforderungen sind stattdessen mit Unterschrift oder mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

(3) Sofern der Kostenschuldner im automatisierten Mahnverfahren von einem Bevollmächtigten vertreten wird, kann die Kostenanforderung diesem zugesandt werden.

## § 26

### Anforderung der Kosten ohne Sollstellung

– zu §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO, §§ 12, 12a, 13, 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG, §§ 14, 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FamGKG, §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GNotKG, § 8 Abs. 2 JVKostG –

- (1) <sup>1</sup>Vorweg zu erhebende Gebühren und Kostenvorschüsse, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung oder die Einleitung oder der Fortgang eines Verfahrens abhängig ist, sind ohne Sollstellung unmittelbar vom Zahlungspflichtigen anzufordern; das Gleiche gilt im Falle der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (§ 23). <sup>2</sup>§ 24 Abs. 1 ist zu beachten. <sup>3</sup>Die Kostenanforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Wegen der Einzelheiten der Kostenanforderung ohne Sollstellung wird auf die näheren Bestimmungen des Bundesministeriums der Justiz oder der jeweiligen Landesjustizverwaltung verwiesen.
- (2) Steht der Wert des Streitgegenstandes oder der Geschäftswert noch nicht endgültig fest, sind der Berechnung vorläufig die Angaben des Klägers oder Antragstellers zugrunde zu legen, sofern sie nicht offenbar unrichtig sind.
- (3) Hat das Gericht den Betrag des Vorschusses und die Zahlungsfrist selbst bestimmt (z. B. in den Fällen der §§ 379, 402 ZPO), kann eine Kostenrechnung (§ 24 Abs. 1) unterbleiben, wenn das gerichtliche Dokument alle für die Bewirkung der Zahlung erforderlichen Angaben enthält.
- (4) <sup>1</sup>Hat der Zahlungspflichtige auf die Gebühren oder Vorschüsse (Absatz 1) Beträge bezahlt, die zur Deckung nicht völlig ausreichen, ist er auf den Minderbetrag hinzuweisen; hat er noch keine Kostenanforderung erhalten, ist der Minderbetrag ohne Sollstellung entsprechend Absatz 1 anzufordern. <sup>2</sup>Ist der Minderbetrag nur gering, führt der Kostenbeamte zunächst eine Entscheidung des Richters (Rechtspflegers) darüber herbei, ob der Sache gleichwohl Fortgang zu geben sei. <sup>3</sup>Wird der Sache Fortgang gegeben, wird der fehlende Betrag gemäß § 25 mit Sollstellung angefordert, falls er nicht nach den bestehenden Bestimmungen wegen Geringfügigkeit außer Ansatz bleibt; besteht der Richter (Rechtspfleger) dagegen auf der Zahlung des Restbetrages, ist nach Satz 1 zu verfahren.
- (5) Wird in den Fällen der §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO der angeforderte Betrag nicht voll gezahlt, sind die Akten alsbald dem Gericht (Vorsitzenden) zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Sofern der Zahlungspflichtige von einem Bevollmächtigten, insbesondere dem Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder Notar, vertreten wird, soll die Kostenanforderung grundsätzlich diesem zur Vermittlung der Zahlung zugesandt werden.
- (7) <sup>1</sup>Ist die Zahlung des Vorschusses an eine Frist geknüpft (z. B. in den Fällen der §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO, § 18 GBO), ist die Kostenanforderung von Amts wegen

zuzustellen. <sup>2</sup>In sonstigen Fällen wird sie regelmäßig formlos übersandt.

(8) <sup>1</sup>Wird der Kostenanforderung keine Folge geleistet, hat der Kostenbeamte die in der Sache etwa entstandenen oder noch entstehenden Kosten zu berechnen und zum Soll zu stellen (§ 25). <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn die Anordnung, durch welche die Vornahme eines Geschäfts von der Vorauszahlung abhängig gemacht war, wieder aufgehoben oder wenn von der gesetzlich vorgesehenen Vorwegleistungspflicht eine Ausnahme bewilligt wird (z. B. nach § 14 GKG, § 15 FamGKG, § 16 GNotKG). <sup>3</sup>Kommt der zur Vorwegleistung Verpflichtete in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG, des § 12a GKG sowie des § 14 Abs. 1, 3 FamGKG der Zahlungsaufforderung nicht nach, werden die in § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG und § 14 Abs. 1, 3 FamGKG genannten Gebühren nur insoweit angesetzt, als sich der Zahlungspflichtige nicht durch Rücknahme der Klage oder des Antrags von der Verpflichtung zur Zahlung befreien kann.

(9) <sup>1</sup>Von der Übersendung einer Schlusskostenrechnung kann abgesehen werden, wenn sich die endgültig festgestellte Kostenschuld mit dem vorausgezahlten Betrag deckt. <sup>2</sup>Ansonsten ist die Schlusskostenrechnung unverzüglich zu übersenden.

### **Abschnitt 3 Weitere Pflichten des Kostenbeamten**

#### **§ 27**

#### **Behandlung von Ersuchen und Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde**

(1) <sup>1</sup>Ersucht die Vollstreckungsbehörde um Auskunft darüber, ob sich aus den Sachakten Näheres über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Kostenschuldners ergibt, insbesondere über das Vorhandensein pfändbarer Ansprüche, hat der Kostenbeamte die notwendigen Feststellungen zu treffen. <sup>2</sup>Befinden sich die Akten beim Rechtsmittelgericht, trifft diese Verpflichtung den Kostenbeamten dieses Gerichts.

(2) <sup>1</sup>Ersucht die Vollstreckungsbehörde um eine Änderung oder Ergänzung der Kostenrechnung, weil sie eine andere Heranziehung von Gesamtschuldnern oder eine Erstreckung der Rechnung auf bisher nicht in Anspruch genommene Kostenschuldner für geboten hält, hat der Kostenbeamte aufgrund der Ermittlungen der Vollstreckungsbehörde die Voraussetzungen für die Heranziehung dieser Kostenschuldner festzustellen (vgl. § 7 Abs. 1) und gegebenenfalls eine neue oder ergänzte Kostenrechnung aufzustellen. <sup>2</sup>Die Gründe für die Inanspruchnahme des weiteren Kostenschuldners sind in der Kostenrechnung anzugeben. <sup>3</sup>Soweit hierbei Kosten eines bereits erledigten Rechtsmittelverfahrens zu berücksichtigen sind, sind die dem Kostenbeamten obliegenden Dienstverrichtungen von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts zu erledigen; eine Zweitschuldneranfrage kann vom Kostenbeamten des Gerichts des ersten Rechtszuges beantwortet werden, falls eine

Zweitschuldnerhaftung nicht besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend, wenn ein Kostenschuldner vorhanden ist, der wegen der Kostenschuld lediglich die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen (z. B. der Grundstückseigentümer bei dinglich gesicherten Forderungen, für die er nicht persönlich haftet) zu dulden hat.

(4) Wird dem Kostenbeamten eine Mitteilung über die Niederschlagung oder den (Teil-)Erlass der Kostenforderung vorgelegt, hat er zu prüfen, ob weitere Einziehungsmöglichkeiten bestehen, und teilt diese der Vollstreckungsbehörde mit.

(5) <sup>1</sup>Eine Zahlungsanzeige, die sich auf einen zum Soll gestellten Betrag bezieht und nicht bei den Sachakten zu verbleiben hat, ist von dem Kostenbeamten unter Angabe des Grundes der Rückgabe zurückzusenden. <sup>2</sup>Die Rücksendung einer Zahlungsanzeige hat er auf der vorderen Innenseite des Aktenumschlags oder einem Kostenvorblatt zu vermerken. <sup>3</sup>Der Vermerk muss den Einzahler, den Betrag der Einzahlung, die Buchungsnummer und den Grund der Rückgabe enthalten. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 und 3 kann auch eine Kopie der Zahlungsanzeige zu den Sachakten genommen werden, auf der der Grund der Rückgabe vermerkt ist. <sup>5</sup>§ 3 Abs. 3a gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Rücksendung einer Zweitschuldneranfrage und das mitgeteilte Ergebnis hat der Kostenbeamte auf der Kostenrechnung zu vermerken. <sup>2</sup>Abweichend hiervon kann auch eine Kopie der Zweitschuldneranfrage zu den Sachakten genommen werden, auf der das mitgeteilte Ergebnis vermerkt ist. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 3a gilt entsprechend.

## **§ 28**

### **Berichtigung des Kostenansatzes**

(1) Der Kostenbeamte hat bei jeder Änderung der Kostenforderung den Kostenansatz zu berichtigen und, wenn hierdurch auch die Kosten eines anderen Rechtszuges berührt werden, den Kostenbeamten dieses Rechtszuges zu benachrichtigen, soweit er nicht selbst für den Kostenansatz des anderen Rechtszuges zuständig ist (z. B. § 5 Abs. 2).

(2) <sup>1</sup>Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsichtsweg nicht ergangen ist, hat er auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen. <sup>2</sup>Will er einer Erinnerung des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang abhelfen oder richtet sich die Erinnerung gegen Kosten, die aufgrund einer Beanstandung des Prüfungsbeamten angesetzt sind, hat er sie mit den Akten dem Prüfungsbeamten vorzulegen.

## **§ 29**

### **Nachträgliche Änderung der Kostenforderung**

(1) Ändert sich nachträglich die Kostenforderung, stellt der Kostenbeamte eine neue

Kostenrechnung auf, es sei denn, dass die Kostenforderung völlig erlischt.

(2) Erhöht sich die Kostenforderung, veranlasst er die Nachforderung des Mehrbetrages gemäß § 25 oder § 26.

(3) <sup>1</sup>Vermindert sich die Kostenforderung oder erlischt sie ganz, ordnet er durch eine Kassenanordnung die Löschung im Soll oder die Rückzahlung an. <sup>2</sup>In der Kassenanordnung sind sämtliche in derselben Rechtssache zum Soll gestellten oder eingezahlten Beträge, für die der Kostenschuldner haftet, anzugeben; dabei hat der Kostenbeamte, wenn mehrere Beträge zum Soll stehen, diejenigen Beträge zu bezeichnen, für die weitere Kostenschuldner vorhanden sind. <sup>3</sup>Die Anordnung der Löschung oder Rückzahlung ist unter Angabe des Betrages auf der Kostenrechnung in auffälliger Weise zu vermerken. <sup>4</sup>Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kenntlichmachung in geeigneter Art und Weise erfolgt; für die Kassenanordnung gilt § 3 Abs. 3a entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Bei Vertretung durch einen Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten (§ 81 ZPO, § 11 FamFG, § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG) ist die Rückzahlung an diesen anzuordnen, es sei denn, die Partei oder der Beteiligte hat der Rückzahlung gegenüber dem Gericht ausdrücklich widersprochen. <sup>2</sup>Stimmt der Bevollmächtigte in diesem Fall der Rückzahlung an die Partei oder den Beteiligten nicht zu, sind die Akten dem Prüfungsbeamten zur Entscheidung vorzulegen.

(5) In anderen Fällen ist die Rückzahlung an einen Bevollmächtigten anzuordnen,

1. wenn er eine Vollmacht seines Auftraggebers zu den Akten einreicht, die ihn allgemein zum Geldempfang oder zum Empfang der im Verfahren etwa zurückzahlenden Kosten ermächtigt, und wenn keine Zweifel bezüglich der Gültigkeit der Vollmacht bestehen, oder
2. wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um einen Rechtsanwalt, Notar oder Rechtsbeistand handelt und dieser rechtzeitig vor Anordnung der Rückzahlung schriftlich erklärt, dass er die Kosten aus eigenen Mitteln bezahlt hat.

(6) Im Falle der Berichtigung wegen irrtümlichen Ansatzes muss aus der Kostenrechnung und aus der Kassenanordnung hervorgehen, inwiefern der ursprüngliche Ansatz unrichtig war.

(7) Hat die Dienstaufsichtsbehörde oder der Kostenprüfungsbeamte (§ 35) die Berichtigung angeordnet, ist dies zu vermerken.

(8) Im Falle des Kostenerlasses ist die den Kostenerlass anordnende Verfügung zu bezeichnen.

(9) Beruht die Berichtigung oder Änderung auf einer mit Beschwerde anfechtbaren gerichtlichen Entscheidung, ist anzugeben, dass die Entscheidung dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten vorgelegen hat.

(10) <sup>1</sup>Wird die Rückzahlung von Kosten veranlasst, die durch Verwendung von

elektronischen Kostenmarken oder Gerichtskostenstemplern entrichtet oder sonst ohne Sollstellung eingezahlt sind oder deren Zahlung durch Aktenausdrucke nach § 696 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Gerichtskostenrechnungen nachgewiesen ist, hat ein zweiter Beamter oder Beschäftigter der Geschäftsstelle in der Kassenanordnung zu bescheinigen, dass die Beträge nach den angegebenen Zahlungsnachweisen entrichtet und die Buchungsangaben aus den Zahlungsanzeigen über die ohne Sollstellung eingezahlten Beträge richtig übernommen sind. <sup>2</sup>Die Anordnung der Rückzahlung ist bei oder auf dem betroffenen Zahlungsnachweis in auffälliger Weise zu vermerken; der Vermerk ist zu unterstreichen. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(11) Sind infolge der nachträglichen Änderung der Kostenrechnung nur Kleinbeträge nachzufordern, im Soll zu löschen oder zurückzuzahlen, sind die für die Behandlung solcher Beträge getroffenen besonderen Bestimmungen zu beachten.

(12) <sup>1</sup>Wird eine neue Kostenrechnung aufgestellt (Absatz 1), ist in ihr die frühere Kostenrechnung zu bezeichnen; die frühere Kostenrechnung ist mit einem zu unterstreichenden Hinweis auf die neue Kostenrechnung zu versehen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

### **§ 30 Nachträgliche Änderung der Kostenhaftung**

(1) <sup>1</sup>Tritt zu dem bisher in Anspruch genommenen Kostenschuldner ein neuer hinzu, der vor jenem in Anspruch zu nehmen ist (vgl. § 8), stellt der Kostenbeamte zunächst fest, ob die eingeforderten Kosten bereits entrichtet sind. <sup>2</sup>Nur wenn die Kosten nicht oder nicht ganz bezahlt sind und auch nicht anzunehmen ist, dass der nunmehr in Anspruch zu nehmende Kostenschuldner zahlungsunfähig sein werde, stellt er eine neue Kostenrechnung auf. <sup>3</sup>Er veranlasst sodann die Löschung der den bisherigen Kostenschuldner betreffenden Sollstellung und die Sollstellung (§ 25) gegenüber dem neuen Kostenschuldner.

(2) <sup>1</sup>Erlischt nachträglich die Haftung eines Gesamtschuldners ganz oder teilweise, berichtigt der Kostenbeamte die Kostenrechnung. <sup>2</sup>Er veranlasst die Löschung der gegen den bisherigen Kostenschuldner geltend gemachten Forderung und die Rückzahlung bereits bezahlter Beträge, soweit nunmehr keinerlei Haftungsgrund vorliegt. <sup>3</sup>Soweit ein anderer Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen ist, veranlasst er die Kostenanforderung nach § 25.

### **§ 31 Einrede der Verjährung – zu § 5 Abs. 2 GKG, § 7 Abs. 2 FamGKG, § 6 Abs. 2 GNotKG, § 5 Abs. 2 JVKostG –**

<sup>1</sup>Ist der Anspruch auf Erstattung von Kosten verjährt, hat der Kostenbeamte die Akten dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten vorzulegen. <sup>2</sup>Soll

nach dessen Auffassung die Verjährungseinrede erhoben werden, ist hierzu die Einwilligung des unmittelbar vorgesetzten Präsidenten einzuholen. <sup>3</sup>Von der Erhebung der Verjährungseinrede kann mit Rücksicht auf die Umstände des Falles abgesehen werden. <sup>4</sup>Hat der zur Vertretung der Staatskasse zuständige Beamte dem Kostenbeamten mitgeteilt, dass die Verjährungseinrede nicht erhoben werden soll, ist dies auf der zahlungsbegründenden Unterlage in den Sachakten zu vermerken. <sup>5</sup>Bei elektronischer Aktenführung ist der Vermerk auf geeignete Art und Weise vorzunehmen.

## **§ 32 Durchlaufende Gelder**

(1) Sind durchlaufende Gelder in der Kostenrechnung enthalten (§ 24 Abs. 7), hat der Kostenbeamte nach Eingang der Zahlungsanzeige eine Auszahlungsanordnung zu erteilen.

(2) Sofern durchlaufende Gelder durch Verwendung von elektronischen Kostenmarken oder Gerichtskostenstemplern entrichtet oder sonst ohne Sollstellung eingezahlt sind, gilt § 29 Abs. 10 Satz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Anordnung der Auszahlung ist bei oder auf dem betroffenen Zahlungsnachweis oder auf der Kostenrechnung in auffälliger Weise zu vermerken. <sup>2</sup>Der Vermerk ist zu unterstreichen. <sup>3</sup>Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kenntlichmachung in geeigneter Art und Weise erfolgt.

## **Abschnitt 4 Veränderung von Ansprüchen**

### **§ 33 Veränderung von Ansprüchen**

Für die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Kosten gelten die darüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

## **Abschnitt 5 Kostenprüfung**

### **§ 34 Aufsicht über den Kostenansatz**

(1) Die Vorstände der Justizbehörden überwachen im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten die ordnungsmäßige Erledigung des Kostenansatzes durch den Kostenbeamten.

(2) Die besondere Prüfung des Kostenansatzes ist Aufgabe der Kostenprüfungsbeamten (§ 35).

(3) Die dem Rechnungshof zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

### **§ 35 Kostenprüfungsbeamte**

Kostenprüfungsbeamte sind

1. der Bezirksrevisor,
2. die weiter bestellten Prüfungsbeamten.

### **§ 36 Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungsweg – zu § 19 Abs. 5 GKG, § 18 Abs. 3 FamGKG, § 18 Abs. 6 GNotKG –**

<sup>1</sup>Solange eine gerichtliche Entscheidung nicht ergangen ist, sind die Vorstände der Justizbehörden und die Kostenprüfungsbeamten befugt, den Kostenansatz zu beanstanden und den Kostenbeamten zur Berichtigung des Kostenansatzes anzuweisen.

<sup>2</sup>Der Kostenbeamte hat der Weisung Folge zu leisten; er ist nicht berechtigt, deshalb die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

### **§ 37 Nichterhebung von Kosten – zu § 21 GKG, § 20 FamGKG, § 21 GNotKG, § 13 JVKostG –**

<sup>1</sup>Die Präsidenten der Gerichte und die Leiter der Staatsanwaltschaften sind für die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Behörden zuständig, im Verwaltungsweg anzuordnen, dass in den Fällen des § 21 Abs. 1 GKG, des § 20 Abs. 1 FamGKG, des § 21 Abs. 1 GNotKG und des § 13 JVKostG Kosten nicht zu erheben sind. <sup>2</sup>Über Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid einer dieser Stellen wird im Aufsichtsweg entschieden.

### **§ 38 Erinnerungen und Beschwerden der Staatskasse – zu § 66 GKG, § 57 FamGKG, § 81 GNotKG, § 22 JVKostG –**

(1) Der Vertreter der Staatskasse soll Erinnerungen gegen den Kostenansatz nur dann einlegen, wenn es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache angezeigt erscheint, von einer Berichtigung im Verwaltungsweg (§ 36) abzusehen und eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) <sup>1</sup>Alle beschwerdefähigen gerichtlichen Entscheidungen einschließlich der Wertfestsetzungen, durch die der Kostenansatz zuungunsten der Staatskasse geändert wird, hat der Kostenbeamte des entscheidenden Gerichts dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten mitzuteilen. <sup>2</sup>Legt der Kostenbeamte eine

Erinnerung des Kostenschuldners dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten vor (§ 28 Abs. 2), prüft dieser, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Staatskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. <sup>3</sup>Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst er, dass die Akten unverzüglich dem Gericht vorgelegt werden.

### **§ 39 Besondere Prüfung des Kostenansatzes**

(1) Bei jeder Justizbehörde findet in der Regel einmal im Haushaltsjahr eine unvermutete Prüfung des Kostenansatzes durch einen Kostenprüfungsbeamten (§ 35) statt.

(2) Zeit und Reihenfolge der Prüfungen bestimmt der Dienstvorgesetzte des Prüfungsbeamten, und zwar im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten der Staatsanwaltschaft, wenn die Prüfung bei einer Staatsanwaltschaft stattfinden soll.

### **§ 40 Aufgaben und Befugnisse des Prüfungsbeamten**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsbeamte soll sich nicht auf die schriftliche Beanstandung vorgefundener Mängel und Verstöße beschränken, sondern durch mündliche Erörterung wichtiger Fälle mit dem Kostenbeamten, durch Anregungen und Belehrungen das Prüfungsgeschäft möglichst nutzbringend gestalten und auf die Beachtung einheitlicher Grundsätze beim Kostenansatz hinwirken. <sup>2</sup>Nebensächlichen Dingen soll er nur nachgehen, wenn sich der Verdacht von Unregelmäßigkeiten oder fortgesetzten Nachlässigkeiten ergibt.

(2) <sup>1</sup>Die Einsicht sämtlicher Akten, Bücher, Register, Verzeichnisse und Rechnungsbelege ist ihm gestattet. <sup>2</sup>Sofern Verfahrensunterlagen mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist sicherzustellen, dass der Prüfungsbeamte Zugriff auf diese Daten erhält.

(3) Von den beteiligten Kostenbeamten kann er mündlich näheren Aufschluss über die Behandlung von Geschäften verlangen.

(4) Soweit die Akten nicht elektronisch geführt werden, hat er Aktenstücke über schwebende Rechtsstreitigkeiten sowie in Testaments-, Grundbuch- und Registersachen in der Regel an Ort und Stelle durchzusehen; sonstige Akten kann er sich an seinen Dienstsitz übersenden lassen.

## **§ 41 Umfang der Kostenprüfung**

- (1) Der Prüfungsbeamte hat besonders darauf zu achten,
1. ob die Kosten rechtzeitig, richtig und vollständig angesetzt sind und ob sie, soweit erforderlich, mit oder ohne Sollstellung (§ 25 und § 26) angefordert sind;
  2. ob elektronische Kostenmarken bestimmungsgemäß verwendet und ordnungsgemäß entwertet sind;
  3. ob Gerichtskostenstempler bestimmungsgemäß verwendet sind und ob der Verbleib der Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, falls sie sich nicht mehr in den Akten befinden, nachgewiesen ist;
  4. ob die Auslagen ordnungsgemäß vermerkt sind;
  5. ob bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe,
    - a) die an beigeordnete Anwälte gezahlten Beträge im zulässigen Umfang von dem Zahlungspflichtigen angefordert,
    - b) etwaige Ausgleichsansprüche gegen Streitgenossen geltend gemacht und
    - c) die Akten dem Rechtspfleger in den Fällen des § 120 Abs. 3, des § 120a Abs. 1 sowie des § 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO zur Entscheidung vorgelegt worden sind und ob Anlass besteht, von dem Beschwerderecht gemäß § 127 Abs. 3 ZPO Gebrauch zu machen.
- (2) Soweit nicht in Absatz 1 etwas anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Prüfung nicht auf den Ansatz und die Höhe solcher Auslagen, für deren Prüfung andere Dienststellen zuständig sind.

## **§ 42 Verfahren bei der Kostenprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsbeamte soll aus jeder Gattung von Angelegenheiten, in denen Kosten entstehen können, selbst eine Anzahl Akten auswählen und durchsehen, darunter auch solche, die nach ihren Aktenzeichen unmittelbar aufeinanderfolgen. <sup>2</sup>Bei der Auswahl sind auch die Geschäftsregister und das gemäß § 16 Abschnitt II zu führende Verzeichnis zu berücksichtigen und namentlich solche Akten zur Prüfung vorzumerken, in denen höhere Kostenbeträge in Frage kommen.
- (2) Bei der Aktenprüfung ist auch darauf zu achten, dass die Sollstellungen und die ohne Sollstellung geleisteten Beträge in der vorgeschriebenen Weise nachgewiesen sind.
- (3) Bei der Nachprüfung der Verwendung von elektronischen Kostenmarken oder Gerichtskostenstemplern ist auch eine Anzahl älterer, insbesondere weggelegter Akten durchzusehen.
- (4) Bei der Prüfung der Aktenvermerke über die Auslagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 4) ist stichprobenweise festzustellen, ob die Auslagen vorschriftsmäßig in den Sachakten

vermerkt und beim Kostenansatz berücksichtigt sind.

### **§ 43 Beanstandungen**

(1) <sup>1</sup>Stellt der Prüfungsbeamte Unrichtigkeiten zum Nachteil der Staatskasse oder eines Kostenschuldners fest, ordnet er die Berichtigung des Kostenansatzes an. <sup>2</sup>Die Anordnung unterbleibt, wenn es sich um Kleinbeträge handelt, von deren Einziehung oder Erstattung nach den darüber getroffenen Bestimmungen abgesehen werden darf.

(2) An die Stelle der Berichtigung tritt ein Vermerk in der Niederschrift (§ 44), wenn eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist oder der Kostenansatz auf einer Anordnung der Dienstaufsichtsbehörde beruht.

(3) Die Beanstandungen (Absatz 1 Satz 1) sind für jede Sache in einem besonderen Dokument zu verzeichnen, das zu den Akten zu nehmen ist.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsbeamte vermerkt die Beanstandungen nach Absatz 1 außerdem in einer Nachweisung. <sup>2</sup>Der Kostenbeamte ergänzt die Nachweisung durch Angabe des Zuordnungsmerkmals der Kassenanordnung oder der sonst erforderlichen Vermerke über die Erledigung; sodann gibt er sie dem Prüfungsbeamten zurück. <sup>3</sup>Der Prüfungsbeamte stellt bei der nächsten Gelegenheit stichprobenweise fest, ob die entsprechenden Buchungen tatsächlich vorgenommen sind. <sup>4</sup>Die Nachweisungen verwahrt er jahrgangsweise.

(5) Stellt der Prüfungsbeamte das Fehlen von Akten fest, hat er alsbald dem Behördenvorstand Anzeige zu erstatten.

### **§ 44 Niederschrift über die Kostenprüfung**

(1) Der Prüfungsbeamte fertigt über die Kostenprüfung eine Niederschrift, die einen Überblick über Gang und Ergebnis des Prüfungsgeschäfts ermöglichen soll.

(2) <sup>1</sup>Er erörtert darin diejenigen Einzelfälle, die grundsätzliche Bedeutung haben, die anderwärts abweichend beurteilt werden oder die sonst von Erheblichkeit sind (vgl. dazu § 43 Abs. 2). <sup>2</sup>Weiter führt er die Fälle auf, in denen ihm die Einlegung der Erinnerung (§ 38 Abs. 1) angezeigt erscheint oder die zu Maßnahmen im Dienstaufschwungsweg Anlass geben können. <sup>3</sup>Die Niederschriften können in geeigneten Fällen für die einzelnen geprüften Geschäftsstellen getrennt gefertigt werden.

(3) <sup>1</sup>Je ein Exemplar der Niederschrift leitet der Prüfungsbeamte den Dienstvorgesetzten zu, die die Prüfung angeordnet oder mitangeordnet haben (§ 39 Abs. 2). <sup>2</sup>Er schlägt dabei die Maßnahmen vor, die er nach seinen Feststellungen bei der Prüfung für angezeigt hält.

## **§ 45**

### **Jahresberichte**

(1) <sup>1</sup>Bis zum 1. Juni eines jeden Jahres erstattet der Prüfungsbeamte seinem Dienstvorgesetzten Bericht über das Gesamtergebnis der Kostenprüfungen im abgelaufenen Haushaltsjahr. <sup>2</sup>Er legt darin insbesondere die Grundsätze dar, von denen er sich bei seinen Anordnungen oder bei der Behandlung einzelner Fälle von allgemeiner Bedeutung hat leiten lassen.

(2) Soweit nicht bei allen Dienststellen Prüfungen haben vorgenommen werden können, sind die Gründe kurz anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Präsidenten der Landgerichte (Präsidenten der Amtsgerichte) legen die Jahresberichte mit ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vor. <sup>2</sup>Die Präsidenten der Sozialgerichte legen die Jahresberichte mit ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Landessozialgerichts vor.

(4) <sup>1</sup>Der Präsident des Oberlandesgerichts, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, der Präsident des Finanzgerichts und der Präsident des Landessozialgerichts treffen nach Prüfung der Jahresberichte die für ihren Bezirk notwendigen Anordnungen und berichten über Einzelfragen von allgemeiner Bedeutung der Landesjustizverwaltung. <sup>2</sup>Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt die Berichte dem Generalstaatsanwalt mit, soweit sie für diesen von Interesse sind.

## **Abschnitt 6**

### **Justizverwaltungskosten**

#### **§ 46**

#### **Entscheidungen nach dem Justizverwaltungskostengesetz**

#### **– zu § 4 Abs. 2 und 3, §§ 8 und 10 JVKostG –**

Die nach § 4 Abs. 2 und 3, §§ 8 und 10 JVKostG der Behörde übertragenen Entscheidungen obliegen dem Beamten, der die Sachentscheidung zu treffen hat.

## **§ 47**

### **Laufender Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis**

Bei laufendem Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis ist die Absendung der noch nicht abgerechneten Abdrucke in einer Liste unter Angabe des Absendetages, des Empfängers und der Zahl der mitgeteilten Eintragungen zu vermerken.

## **Abschnitt 7**

### **Notarkosten**

#### **§ 48**

#### **Einwendungen gegen die Kostenberechnung – zu §§ 127 bis 130 GNotKG –**

(1) <sup>1</sup>Gibt der Kostenansatz eines Notars, dem die Kosten selbst zufließen, der Dienstaufsichtsbehörde zu Beanstandungen Anlass, fordert sie den Notar auf, den Ansatz zu berichtigen, gegebenenfalls zu viel erhobene Beträge zu erstatten oder zu wenig erhobene Beträge nachzufordern und, falls er die Beanstandungen nicht als berechtigt anerkennt, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen. <sup>2</sup>Die Aufforderung soll unterbleiben, wenn es sich um Kleinbeträge handelt, von deren Erstattung oder Nachforderung nach den für Gerichtskosten im Verkehr mit Privatpersonen getroffenen Bestimmungen abgesehen werden darf. <sup>3</sup>Die Dienstaufsichtsbehörde kann es darüber hinaus dem Notar im Einzelfall gestatten, von der Nachforderung eines Betrages bis zu 25 Euro abzusehen.

(2) Hat der Kostenschuldner die Entscheidung des Landgerichts gegen den Kostenansatz beantragt, kann die Aufsichtsbehörde, wenn sie den Kostenansatz für zu niedrig hält, den Notar anweisen, sich dem Antrag mit dem Ziel der Erhöhung des Kostenansatzes anzuschließen.

(3) Entscheidungen des Landgerichts und Beschwerdeentscheidungen des Oberlandesgerichts, gegen die die Rechtsbeschwerde zulässig ist, hat der Kostenbeamte des Landgerichts mit den Akten alsbald der Dienstaufsichtsbehörde des Notars zur Prüfung vorzulegen, ob der Notar angewiesen werden soll, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben.

## **II.**

### **Niedersächsische Zusatzbestimmungen**

In Ergänzung zu den bundeseinheitlichen Bestimmungen wird für Niedersachsen Folgendes angeordnet:

### **Zu § 3**

Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 gilt nicht.

### **Zu § 4**

Ergänzend gilt zu Absatz 4 Satz 1 Folgendes:

Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte unterrichtet die Vollstreckungsbehörde über die Sollstellung der Kosten.

### **Zu § 15**

In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ist in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht das Land alleiniger Schuldner oder Erstschuldner (§ 8 Abs. 1) der Kosten, so sind die Kosten alsbald nach Rechtskraft der Entscheidung anzusetzen.“

### **Zu § 21**

Satz 3 findet keine Anwendung.

Ergänzend gilt Folgendes:

Die Verwertung der Sicherheit erfolgt durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten.

### **Zu § 24**

1. Für den Ansatz und die Einziehung der Kosten des Strafverfahrens von zu Freiheitsstrafe Verurteilten gilt ergänzend Folgendes:  
Den Bemühungen um eine baldige und dauerhafte Resozialisierung von Verurteilten ist auch durch Rücksichtnahme bei der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Gerichtskosten Rechnung zu tragen.
  - a) Sofern nicht aufgrund des Akteninhalts nach § 10 Abs. 1 vom Kostenansatz abgesehen wird, ist unverzüglich nach Fälligkeit die Einziehung der Kosten zu veranlassen.
  - b) Sind Verurteilte der Aufsicht und Leitung von Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfern unterstellt, so sind diese über die Höhe der angesetzten Kosten zu unterrichten.
  - c) Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, werden durch ein der Kostenanforderung beizufügendes Merkblatt (Kost 4) darüber unterrichtet, dass und unter welchen Voraussetzungen die

im Strafverfahren entstandenen Gerichtskosten erlassen oder gestundet werden können.

2. Zu Absatz 9 gilt ergänzend Folgendes:  
Wird im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren die Kostenrechnung automationsunterstützt erzeugt, ist eine Unterzeichnung der Kostenrechnung nicht erforderlich.

### **Zu § 27**

1. Kommt die an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner übersandte Kostenrechnung oder Mahnung als unzustellbar zurück, so sind die weiteren Maßnahmen (gegebenenfalls Ermittlung der neuen Anschrift, erneute Übersendung der Kostenrechnung oder Mahnung) von der anordnenden Dienststelle zu veranlassen. Sofern die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner unbekannt verzogen ist und eine neue Anschrift nicht ermittelt werden kann, hat die anordnende Dienststelle die Forderung gegen die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner niederzuschlagen.
2. Zu Absatz 2 Satz 1 gilt ergänzend Folgendes:  
Bei der Heranziehung weiterer Zahlungspflichtiger (Mitschuldnerin oder Mitschuldner, Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner) sind entsprechende Kostenanforderungen nach § 25 zu erstellen. Die Forderungen sind im Haushaltsvollzugssystem mit Referenz zur Erstschuldnerbuchung zum Soll zu stellen.
3. Absatz 4 findet keine Anwendung.
4. Absatz 5 gilt in folgender Fassung:  
„(5) Sofern eine Zahlung auf einen zum Soll gestellten Betrag nicht automatisch im Haushaltsvollzugssystem zugeordnet wurde, nimmt die anordnende Dienststelle die entsprechende Buchung zum Ausgleich der Sollstellung vor. Die Zahlungsanzeigen verbleiben in den Sachakten.  
Dies gilt auch, wenn sich die Forderung bereits in Vollstreckung befindet. Ergibt sich bei der Rückzahlung einer Überzahlung, dass sich die Forderung in der Vollstreckung befindet, ist vor der Auszahlung mit der Vollstreckungsbehörde abzustimmen, ob eine Rückzahlung erfolgen soll.“

### **Zu § 29**

1. In Absatz 3 Sätze 2 und 4 tritt an die Stelle der Kassenanordnung die zahlungsbegründende Unterlage in den Sachakten.
2. Zu Absatz 5 gilt ergänzend Folgendes:  
Beträge bis 500 Euro können an Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen, Notare und Rechtsbeistände auch zurückgezahlt werden, wenn sich aus den Akten zweifelsfrei ergibt, dass sie die Kosten einbezahlt haben und wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die dies nicht angezeigt erscheinen lassen.
3. Zu Absatz 6  
An die Stelle der Kassenanordnung tritt die zahlungsbegründende Unterlage in den Sachakten.
4. In Absatz 10 Satz 1 tritt an die Stelle der Kassenanordnung die zahlungsbegründende Unterlage in den Sachakten.

### **Zu § 39**

Zu Absatz 1

Die unvermutete Prüfung des Kostenansatzes soll mindestens jedes zweite Jahr stattfinden.

### **Zu § 45**

Absatz 4 Satz 1 gilt auch für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts.

### **III.**

Diese AV tritt am 01. 10. 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugs-AV außer Kraft.

---

## Hinweise auf Neuerscheinungen

---

**Bayer / Schmidt: Die juristische Dissertation.** Von Dr. Daria **Bayer** und Dr. Jan-Robert **Schmidt**. 2023. IX, 150 S., 12,90 €. Schriftenreihe Jura kompakt (Studium und Referendariat). ISBN 978-3-406-80990-3. Verlag C.H. Beck oHG, München. [www.beck.de](http://www.beck.de)

**Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz.** Herausgegeben von Prof. Dr. Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. Loseblattwerk in 11 Ordnern.  
**134. Aktualisierungslieferung.** Stand: Juli 2023. Grundwerk zur Fortsetzung, 196,00 €. Grundwerk ohne Fortsetzung, 256,00 Euro. ISBN 978-3-472-30250-6. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. [www.wolters-kluwer.de](http://www.wolters-kluwer.de)

**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten:** OwiG ; Kommentar mit Vollzugsbestimmungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften des Bußgeldverfahrens. Von Raimund **Wieser**. Begr. von Erich **Haniel**, fortgeführt bis zur 44. Ergänzungslieferung von Martin Geiger, Willi Schmutterer und Manfred Möckl. DIN A 5.  
**185. Aktualisierung,** Stand: April 2023. Loseblattwerk in 2 Ordnern, Grundwerk mit Aktualisierungsservice: 119,99 €. Grundwerk ohne Aktualisierungsservice: 279,99 €. ISBN 3-8073-0083-X. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München. [www.rehmnetz.de](http://www.rehmnetz.de)

**Impressum:**

Herausgegeben vom  
Niedersächsischen Justizministerium  
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
Homepage: [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)  
E-Mail: [NdsRpfl@mj.niedersachsen.de](mailto:NdsRpfl@mj.niedersachsen.de).